

Stenographisches Protokoll

über die

vierundzwanzigsten Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 13. März 1863.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 7 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Plankensteiner und Friedrich Graf Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Strasoldo, und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen.

Schriftführer Friedrich Graf Attems (liest das selbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. Haffner (R. B. Stainz): Wenn ich recht verstanden habe, so wird in dem vorgelesenen Protokolle gesagt, daß ich die unveränderte Annahme des §. 2 beantragt habe. Das habe ich nicht gethan.

Landeshauptmann: Die Annahme des Paragraphen nach der Regierungsvorlage?

Abg. Dr. Haffner: Das habe ich nicht beantragt.

Landeshauptmann: Sie haben eine Textirung gewünscht, welche ganz gleichlautend war mit der der Regierungsvorlage.

Abg. Dr. Haffner: Mit Ausnahme der Worte: „desselben politischen Bezirkes“.

Landeshauptmann: Dieser Antrag wurde nicht unterstützt, wir konnten denselben daher nicht aufnehmen.

Abg. Dr. Haffner: Es ist doch nicht richtig, daß mein Antrag dahin ging, die Regierungsvorlage in ihrem vollen Umfange aufzunehmen.

Landeshauptmann: Das ist ganz richtig. Wir werden die Worte Ihres Antrages ihrem vollen Umfange nach in das Protokoll einschalten. Ist sonst noch

etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So ist das Protokoll mit dieser Aenderung als genehmigt anzusehen.

Herr Professor Dr. Hlubek ist durch Geschäfte verhindert, der heutigen und der morgigen Sitzung beizuwohnen.

An Petitionen wurden mir überreicht:

Eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Mörtl, des Lehrers der Hauptschule zu Gilli, Franz Jasl, um Erwirkung einer Personalzulage von jährlichen 100 fl., und um einen Erziehungsbeitrag für seine 9 bildungsfähigen Kinder;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Verbitsch, von 3 Bürgern des Marktes Boraun, welche bitten, daß ihnen ihre Restforderungen für vollendete Straßenbauten aus der Bezirkskasse flüssig gemacht werden;

eine Petition, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Senekowitsch, in welcher die Gemeinde St. Lamprecht durch ihre Vertreter um Errichtung einer Hauptgemeinde im Orte St. Lamprecht bittet;

eine Petition, überreicht durch Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, der Frau Maria Goriupp, Kadetdirektorwitwe, um eine Pensionserhöhung.

Es wurden heute aufgelegt: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lewohl auf Ablösung der Lehen, dann das Protokoll der 22. Sitzung, und das stenographische Protokoll derselben Sitzung.

Der Herr Abgeordnete Janeschitsch hat einen Antrag eingebracht, welcher in der letzten Sitzung bereits aufgelegt war. Wünschen der Herr Abgeordnete

von Ihrem Rechte auf Begründung des Antrages Gebrauch zu machen?

Abg. Janeschitsch (L. B. Mann): Ich habe bereits vor einigen Tagen eine Petition der Insassen des Bezirkes Lichtenwald dem h. Hause überreicht, welche auch dem ständigen Ausschusse zur weiteren Vorlage an die h. Staatsregierung zugewiesen wurde. Es ist mir neuerdings ein rekommandirtes Schreiben von mehreren anderen Gemeinden zugekommen, welche auch dringend ersuchen, daß ich in dem h. Hause besonders diesen meinen Antrag befürworten möchte, daß die an der dortigen Bahn gelegenen feuergefährlichen Gebäude abgelöst werden. Wie bekannt, hat sich die Eisenbahngesellschaft vorgenommen, diese Ablösung in die Länge zu ziehen, und zwar besonders deshalb, um eben die dortigen Gebäudebesitzer zu ermüden, und mit ihnen dann zu einem billigeren Preise die Entschädigung durchzuführen. Es ist daher auch der Fall, wie ich mich selbst überzeugt habe, daß bei der dortigen Bahn wirklich die feuergefährlichen Gebäude nahe an der Bahn gelegen sind, daß die Feuerfunken über die Strohdächer hinausfliegen, und es ist wirklich ein Wunder, daß nicht bereits Unglücksfälle vorgekommen sind. Diese Gebäude sind noch fortwährend bewohnt, und falls diese Verhältnisse künftig noch fortbestehen sollten, so ist zu erwarten, daß bei einer heißeren Jahreszeit solche Unglücksfälle vorkommen, und möglicher Weise auch ganze Ortschaften den Flammen werden preisgegeben werden, wobei auch Menschenleben zu Grunde gehen können. Es ist daher die Ablösung dringend nothwendig, weil, wenn diese Ablösung sich in die Länge ziehen sollte, und die dortigen Bewohner erst gegen den Herbst die Ablösungsbeträge bekommen, dieselben dann wieder doppelt benachtheiligt sind, weil sie durch die Winterszeit nicht bauen können und dann obdachlos bleiben oder sich mit bedeutenden Kosten andere Wohnungen verschaffen müssen. Ich empfehle daher diesen meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme. (Der Antrag ist als Beilage A. beigegeben.)

Landeshauptmann: Die Unterstützungsfrage ist nicht nothwendig, da dieser Antrag ohnedies von 11 Herren Abgeordneten unterschrieben ist. Es handelt sich nun um die Behandlung des Antrages.

Abg. Janeschitsch: Ich glaube, daß dieser Antrag demselben Ausschusse zugewiesen werden solle, welchem bereits die überreichte Petition zugewiesen wurde.

Landeshauptmann: Wenn ich nicht irre, so wurde sie dem Landes-Ausschusse zugewiesen. Wenn das h. Haus einverstanden ist, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zur Behandlung zugewiesen werde, so

wollen sich die Herren gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Sonns hat in der letzten Sitzung eine Interpellation angemeldet; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Josef Sonns.“

„Veranlaßt durch die Fruchtllosigkeit der bei den politischen Bezirksbehörden angebrachten mündlichen und schriftlichen Beschwerden gegen die Eisenbahngesellschaft rücksichtlich der auf der Linie Marburg-Unterdrauburg vorgekommenen Bedrückungen der Grundbesitzer, — haben einige derselben ungefähr vor einem Jahre bei dem hohen Ministerium um Abhilfe gebeten.“

„Diese Bitte hatte allerdings zur Folge, daß durch die hohe k. k. steierm. Statthalterei die Bezirksämter beauftragt wurden, diese Beschwerden unter Zuziehung der Eisenbahn-Organen zu erheben und wo möglichst abzu thun. Es sind auch zu diesem Behufe Kommissions-Verhandlungen ausgeschrieben worden; allein die Eisenbahn-Gesellschaft fand einen aufschiebenden Ausweg dadurch, daß der zu diesen Kommissionen erschienene Bevollmächtigte Eizinger ob anderweitiger dringender Geschäfte auf der kroatischen und Villacher Linie nicht länger als nur etliche Tage beiwohnen wollte, in Folge dessen nur wenige Beschwerden erhoben und nur einige abgethan werden konnten.“

„Kurzum, die mannigfachen Beschwerden, darunter auch viele solche, wo der Wirthschaftsbetrieb Einzelner wesentlich gestört ist, sind noch unerledigt.“

„Es ist in den Tagesblättern vor Kurzem besprochen worden, daß in der Nähe von Faal zu Folge vorgenommener Waldschlagerung die Eisenbahn beschädigt und deswegen die betreffenden Grundbesitzer in Untersuchung gezogen worden seien, indem die Waldungen bereits in den Bann gelegt worden wären. Meines Wissens ist das letztere bisher noch nicht geschehen; wohl weiß ich, daß über die wiederholten Anregungen der Waldbesitzer sich die Eisenbahn-Gesellschaft jedesmal dahin erklärte, daß dieser Gegenstand besonderen Verhandlungen vorbehalten bleibt.“

„Es liegt so klar auf der Hand, daß die Eisenbahn-Gesellschaft die Beschwerdeführer durch die Hinauszögerung ermüden oder auf den kostspieligen Rechtsweg leiten will, was für den unerfahrenen bäuerlichen Grundbesitzer eine große Qual, jedenfalls eine große Ungerechtigkeit ist, und die ohnehin gereizte Stimmung der Bevölkerung gegen die Eisenbahn-Gesellschaft verschärft.“

„Ich stelle daher an Se. Excellenz den Herrn Regierungskommissär folgende Interpellation:“

„Ob die hohe Regierung geneigt sei:“

- „a) Die Bezirksbehörden zur vollständigen Erhebung aller auf der Linie Marburg-Unterdrauburg vorkommenden Beschwerden der Grundbesitzer oder Gemeinden, zu beauftragen, und“
- „b) die Eisenbahn-Gesellschaft im politischen Wege zu verhalten, daß sie unverzüglich und ohne weiteren Aufschub die im Einvernehmen mit den Bezirksbehörden als gründlich befundenen Beschwerden auf rechtliche und billige Weise behebe.“

Statthalter Graf Strasoldo: Ich werde die Ehre haben, die vorgelesene Petition ehestens zu beantworten.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist ein Bericht des Landes-Ausschusses, mit welchem die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1862 vorgelegt werden. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Pairhuber (von der Tribune): Da der Gegenstand dieses Berichtes voraussichtlich heute nicht in die Vollberatung genommen, sondern dem Finanzkomité zugewiesen werden wird, so sei es mir erlaubt, den Bericht bloß im Auszuge vortragen zu dürfen.

Hoher Landtag! Durch die eigenthümlichen Verhältnisse, welche die Einberufung des h. Landtages im Jahre 1862 verzögert und bis zum Beginne des Jahres 1863 hinausgeschoben haben, ist der Landes-Ausschuß in die Lage gesetzt, auch die Rechnungsabschlüsse der Landesfonde für das Verwaltungsjahr 1862 dem h. Landtage schon im Laufe dieser Session in Vorlage bringen zu können.

Dieselben werden unter Einem auf den Tisch des h. Hauses niedergelegt.

Damit in Verbindung steht eine Gebahrungsübersicht, welche wie im Vorjahre auch für 1862 durch die Zeitungsblätter der Oeffentlichkeit übergeben wurde.

Aus dieser Uebersicht wird der h. Landtag ersehen, daß die Finanzlage der Landesfonde sich im Wesentlichen gegen das Vorjahr gebessert hat. Insbesondere ist dadurch konstatirt, daß der schließliche Baargeldvorrath, der im Jahre 1860 173.500 fl. und im Jahre 1861 277.600 fl. betrug, im Jahre 1862 auf 361.800 fl. sich vermehrt hat.

Damit diese Kassebestände nicht unbenützt und todt in den Kassen liegen blieben, hat der Landes-Ausschuß im Laufe der letzten zwei Jahre, so viel es nur immer möglich war, dieselben in Hypothekarscheine umgewan-

dest und dafür an Zinsen für den Landesfond einen Ertrag von nahezu 16000 fl. erzielt.

Bisher war diese Art der fruchtbringenden Anlegung der Kassebestände weitaus die gewinnbringendste, weil sie im Durchschnitte doch nahezu 6% getragen hat. Diese Maßregel war daher vortheilhafter, als die Zurückzahlung der Vorschüsse an die Nationalbank, weil diese Vorschüsse an die Nationalbank nur circa 5 1/2% an Zinsen in Anspruch nehmen.

Für die Zukunft aber ändert sich dieses Verhältniß, nachdem für die Vorschüsse nicht nur die Zinsen, mit 5 fl. 50 fr. zu zahlen, sondern auch die erhöhten Gebühren und Stempel zu entrichten sind, während anderseits von den Hypothekarscheinen eine höhere Einkommensteuer mit 7% zu entrichten ist, und dadurch eine relative Einbuße von circa 70 fr. von 100 fl. sich ergibt. Wenn es also nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft ist, daß es unter den dermaligen Verhältnissen vortheilhafter sei, die Kassavorräthe in anderer Weise fruchtbringend zu machen, oder zu verwenden, so wird nunmehr in Erwägung zu ziehen sein,

- a) in welchem Maße, bis zu welchem Betrage eine solche Veränderung zulässig erscheine, und
- b) in welcher Weise diese Maßregel durchzuführen sei.

Bezüglich der ersten Frage ist im Berichte nachgewiesen, daß nicht die ganze dermalen in den Kassen vorhandene Baarschaft für den Bedarf der nächsten Jahre bezüglich der Rückstände in Anspruch genommen wird, sondern daß noch circa 240.000 fl. zur Verfügung stehen, welche voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre nicht werden zur Zahlung der bestehenden Rückstände verwendet werden müssen, welche also entsprechend schon in diesem Jahre auch zu einem anderen Zwecke verwendet werden können. (Liest in dem als Beilage B beigefügten Berichte von „Ad b) Zur entsprechenden Verwendung,“ Seite 3, bis zu „demgemäß entsprechend vermindert werde,“ Seite 4.)

Es ist bereits in dem Antrage ausgesprochen, daß dieser Bericht dem Finanzkomité zur Vorberatung zugewiesen werden solle.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Antrag das Wort zu ergreifen, daß dieser Bericht dem Finanzausschusse zugewiesen werden soll? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß dieser Bericht dem Finanzausschusse zuzuweisen sei, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun zum Gemeindegesetz über; ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen. Wir sind neulich bei §. 8 stehen geblieben.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: §. 8 des Ausschussentwurfes ist dem §. 9 der Regierungsvorlage entsprechend; der Ausschuss hat geglaubt, denselben einigermaßen anders aufzustellen und insbesondere die einzelnen Stellen, welche den Mitgliedern der Gemeinde sowohl, als den Gemeinde-Angehörigen, den Gemeindegemeinschaften zukommen sollen, speziell aufzuführen. Der Paragraph lautet in der Fassung des Ausschusses folgendermaßen: (liest §. 8 der dem stenographischen Protokoll vom 11. März 1863 als Beilage C. beigezeichneten Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Habenbacher (R. B. Leoben): Ehrenbürger können nach §. 7 nur Jene sein, welchen von einer Stadt- oder Marktgemeinde die Berechtigung dazu verliehen worden ist. Bisher haben aber auch Landgemeinden diese Berechtigung verliehen; der Herr Regierungskommissär von Neupauer ist Ehrenbürger der Landgemeinde St. Micheli. Wie kommt es künftig mit diesen Ehrenbürgern zu stehen? Hat dieß noch Gültigkeit oder sind diesen auch ihre Rechte abgeschnitten? Das wäre die Frage, welche ich an den Herrn Berichterstatter stellen möchte.

Uebrigens erlaube ich mir an das hohe Haus noch eine Frage zu stellen. Es ist hier sehr oft von dem gleichen Rechte für Alle die Rede; heute stehen wir auf dem Platze, auch zu beweisen, ob uns gleiches Recht für Alle auch am Herzen liegt. Mehr beanspruchen wir nicht. Ich erlaube mir deshalb bloß zu dem letzten Absätze, nämlich da wo es heißt: „die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen“, das Mandament zu stellen: „und es sind nicht bloß Stadt- und Marktgemeinden, sondern auch Landgemeinden berechtigt, die Bürgerrechte wie bei §. 7 der Gemeindeordnung zu verleihen“. Feudalrechte und die Hörigkeiten haben ja auch aufgehört, und so, glaube ich, sollte auch der Unterschied zwischen den Unterthanen aufgehoben werden, sonst haben wir Hauptstadt-, Stadt-, Markts-, Landgemeinden-, am Ende Gebirgsbürger, Landbürger, Weinbauerbürger, und ich weiß nicht, wie viel man noch aufstellen könnte. Ich möchte nur an das hohe Haus appelliren, daß es gleiches Recht für Alle gelten lasse.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die

Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es wurde schon bei der Berathung des §. 7 von dem Herrn Abgeordneten Habenbacher ein ähnlicher Zusatzantrag gestellt, allein nicht in dieser präzisen Fassung. Ich habe schon damals bemerkt, daß vielleicht ein kleiner Irrthum von Seite des Herrn Antragstellers in Bezug auf den Umfang der Rechte, welche mit dem Titel „Bürger“ verbunden sind, obwalten dürfte. In Bezug auf staatsbürgerliche politische Rechte soll gar kein Unterschied bestehen, es soll jedem Staatsbürger vor dem Gesetze gleiches Recht zukommen. Allein das Bürgerrecht, welches im §. 7 besprochen wurde, das ist nicht das allgemeine Staatsbürgerrecht, sondern das ist dieses Bürgerrecht, welches auf der früheren Ständeeintheilung beruht hat; dasselbe begründet an und für sich gar keine politischen Rechte, sondern begründet vielleicht nur in mancher Stadt einen Anspruch auf bestehende Stiftungen und Anstalten, die für eine gewisse Klasse von Einwohnern, wie z. B. in der Hauptstadt Graz auf das Bürgerhospital, so wie in vielen anderen Städten und Märkten speziell für die Klasse der Bürger gemacht worden sind. Das sind privatrechtliche Ansprüche, und diese privatrechtlichen Ansprüche bleiben denselben bewahrt, in politischer Beziehung genießen die Bürger in gar keiner Weise einen Vorzug vor den Mitgliedern der Landgemeinden.

Was aber den Antrag betrifft, den Herr Habenbacher jetzt gestellt hat, so, scheint mir, würde derselbe, wenn er überhaupt acceptabel ist, nicht zum §. 8, sondern zum §. 7 gehören. §. 7 bestimmt am Schlusse, daß Stadt- und Marktgemeinden österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen können. Nun erkenne ich gar nicht, daß das Verleihen des Ehrenbürgerrechtes ein sehr wichtiges Recht ist; denn durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird Jemand, der in der Gemeinde nicht heimatberechtigt ist, und vielleicht sonst kein politisches Wahlrecht hat, in der Gemeinde wahlberechtigt, der Ehrenbürger genießt alle Rechte eines Mitgliedes der Gemeinde, und es scheint mir in dieser Beziehung allerdings berechtigt, daß man dieses wichtige politische Recht zu verleihen nicht bloß auf die Städte und Märkte beschränkt, sondern auch den Landgemeinden dieses Recht einräumt; jedoch würde es dann nach der Nomenklatur nicht heißen können: „Verleihung des Ehrenbürgerrechtes“, sondern „Verleihung der Ehrenmitgliedschaft“; es soll Jemand, der sich um der Gemeinde verdient gemacht hat, als Anerkennung seiner Verdienste von der Gemeinde als Mit-

glied derselben aufgenommen, daher zum Ehrenmitgliede ernannt werden können. Das wäre eine konsequente Einteilung, ein Bürgerrecht aber in Landgemeinden scheint nach der Bestimmung des §. 7, der einmal vom h. Hause angenommen, und in welchem die Verleihung des Bürgertitels nur auf die Städte und Märkte beschränkt ist, nicht zulässig zu sein. Ich glaube aber auch, daß dem Herrn Antragsteller wesentlich nur darum zu thun sein wird, daß den Landgemeinden das gleiche Recht eingeräumt würde, die Gemeindeangehörigkeit an Jemanden, der sich besonders verdient gemacht hat zu verleihen, und in dieser Beziehung würde ich für meine Person — ich kann in dieser Beziehung nicht die Meinung des Ausschusses aussprechen, weil ich nicht in der Lage bin, denselben darüber einzuvernehmen, — gegen die Aufnahme eines solchen Beisatzes, vermöge dessen auch Landgemeinden das Recht gewährt wird, Ehrenmitglieder zu ernennen, nichts entgegen habe; nur müßte das h. Haus meiner Anschauung nach einwilligen, daß dieser Beisatz noch nachträglich zu §. 7, nicht aber zu §. 8 aufgenommen werde, weil, wie schon bemerkt, im §. 7 in dem letzten Alinea von der Verleihung des Bürgerrechtes die Rede ist. In dieser Fassung, wie der Antrag hier vorliegt, glaube ich, könnte er hier bei §. 8 nicht angenommen werden.

Ich würde daher vielleicht ersuchen, daß der Herr Landeshauptmann die Güte hätte, den Herrn Antragsteller aufzufordern, sich zu erklären, ob er dem h. Hause den Antrag stellen will, daß nachträglich zu §. 7 ein solcher Beisatz für die Landgemeinden gemacht werde, und zwar nicht mit dem Ausdrucke, daß sie das Ehrenbürgerrecht verleihen können, sondern daß sie zu Ehrenmitgliedern ernennen können, und ich würde mir dann nach dieser Erklärung des Herrn Abgeordneten weiter das Wort vorbehalten.

Landeshauptmann: Ich für meine Person kann nichts anderes, als diesen Antrag zur Unterstützung bringen; was die Herren weiters zu thun gedenken, habe ich nicht das Recht hervorzurufen. Der Antrag lautet: „und es sind nicht bloß Stadt- und Marktgemeinden, sondern auch Landgemeinden berechtigt, Bürgerrechte wie im §. 7 dieser Gemeindeordnung zu verleihen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich würde sonach, da das nur ein Zusatzantrag ist, den Paragraph selbst in seiner ganzen Ausdehnung sammt den bezüglichen Marginalnoten zur Abstimmung bringen; derselbe wurde bereits vorgelesen, es dürfte nicht nothwendig sein, ihn nochmals vorzulesen. Diejenigen Herren, welche den §. 8 in seiner ganzen Ausdehnung annehmen wollen, wollen sich er-

heben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Als Zusatz würde nach dem letzten Satze noch der Satz beizufügen sein: „es sind nicht bloß Stadt- und Marktgemeinden, sondern auch Landgemeinden berechtigt, Bürgerrechte wie im §. 7 dieser Gemeindeordnung zu verleihen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.)

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich habe mir das Wort vorbehalten.

Landeshauptmann: Für den Fall, daß irgend ein Antrag gestellt wird; es wurde keiner gestellt. Es ist die Minorität. Es ist damit nichts verloren, denn wenn einmal von der Regel abgegangen wird, daß nachträglich zu einem Paragraphen keine Zusätze angenommen werden sollen, so kann das eben so gut später geschehen als jetzt; ob nach §. 8 oder nach §. 40 diese Ordnung verletzt wird, das ist dann wohl ganz gleichgiltig.

Ich bitte zu §. 9 überzugehen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: §. 9 ist ein Corollar mit §. 7 der Regierungsvorlage. In der Wesenheit hat der Ausschuß die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten, und nur geglaubt, hier schon die Bestimmung aufzunehmen, welche in dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 als Artikel III enthalten ist, nämlich die Bestimmung darüber, daß über das Ansuchen eines Auswärtigen in den Gemeindeverband, die Gemeinde als solche zu entscheiden habe, und zwar inappellabel. Der Grund, warum diese Bestimmung hier aufgenommen wurde, ist der, weil in diesen Paragraphen nun zuerst von dem Heimatsrechte die Rede ist, und daher die wesentlichsten Bestimmungen in diesen Paragraphen schon einbezogen werden sollen. Daß die Gemeinde über das Ansuchen eines Auswärtigen um Aufnahme in den Gemeindeverband zu entscheiden habe, das bestimmt bereits das Reichsgesetz im Artikel III; darüber kann daher nach meiner Anschauung kein Zweifel sein.

Es dürfte vielleicht nur von irgend Jemand in Zweifel gezogen werden, ob gegen eine solche Entscheidung nicht eine Berufung an irgend eine zweite Instanz zu gehen habe; der Ausschuß war nun der Meinung, daß dießfalls keine Berufung stattfinden könne. Wenn die Gemeinde wirklich eine freie selbstständige Gemeinde sein soll, so muß ihr darüber ganz allein das Urtheil zustehen, wen sie in den Gemeindeverband aufnehmen will, und wen nicht. Durch die Aufnahme in den Gemeindeverband übernimmt die Gemeinde bedeutende Lasten, denn es obliegt ihr dann die Verpflichtung für den Aufgenommenen, für alle seine Familien-

glieder für den Fall seiner Verarmung die Versorgung zu leisten und so weiter. Eine solche Verpflichtung, eine solche Last kann der Gemeinde nach Rechtsgrundsätzen nur dann aufgelegt werden, wenn sie das selbst thun will, gegen ihren Willen ist es nicht leicht thunlich, und wenigstens rechtlich nicht zulässig. Der Ausschuss war daher der Meinung, daß gegen eine solche Verfügung, gegen eine Verweigerung der Aufnahme kein Refurs stattfinden könne, weder an den Landes-Ausschuss noch an die politische Bezirksbehörde, weil über diese Frage als rein interne nur die Gemeinde selbst entscheiden kann, wenn man ihr den Namen „freie Gemeinde“ lassen und geben will.

Ich habe nur zu bemerken, daß im 3. Alinea hier ein Druckfehler ist, daß nämlich vor den Worten „in den Gemeindeverband“ die Worte „um Aufnahme“ ausgelassen sind. Ich erlaube mir nun den Paragraph vorzulesen, wie er nach der Fassung des Ausschusses lautet: (liest §. 9 der Gemeindeordnung mit Berichtigung des erwähnten Druckfehlers.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Das Gesetz vom 5. März 1862 enthält im Artikel III lediglich die Bestimmung, daß über das Ansuchen um Verleihung des Heimathsrechtes die Gemeinde zu entscheiden hat; ob gegen diese Entscheidung ein Refurs zulässig sei oder nicht, darüber enthält dieses Grundgesetz keine Bestimmung. Diese Frage dürfte daher dem die Heimathsverhältnisse regelnden Reichsgesetze vorbehalten bleiben, zumal nach den gegenwärtigen Heimathsbestimmungen vom Jahre 1859 ein Refurs gegen derlei Abweisungen zulässig ist. Ich erlaube mir daher diese Bemerkung dem h. Hause zur Erwägung vorzuführen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Verbitsch (L. B. Hartberg): Ich glaube, daß in dieser Angelegenheit durchaus kein Refurs zulässig sein kann, denn der Regierung wird doch nie das Recht zustehen, einer Gemeinde Jemanden aufzuküroyiren, der ihr zuständig sein muß; es handelt sich ja hier nur um Fremde, die in einer Gemeinde ansuchen, um aufgenommen zu werden, und wenn ihn die Gemeinde abweist, so kann man ihn doch nicht aufkütroyiren.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir in dieser Beziehung auch die vom Herrn Abgeordneten Verbitsch eben geäußerte Ansicht zu unterstützen. Es ist richtig, daß im Artikel III des Reichsgesetzes die Be-

stimmung enthalten ist: Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimathsrechtes entscheidet die Gemeinde; ich glaube aber gegen die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs anführen zu müssen, daß der Artikel III des Reichsgesetzes eben von etwas ganz anderem, als von der Heimathsberechtigung spricht. Nur im Artikel II ist von der Heimathsberechtigung die Rede; Artikel II lautet: „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimathsberechtigt sein. Die Heimathsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.“ Der Artikel III dagegen handelt von einer nothwendigen Konsequenz aus dem Begriffe der selbstständigen, der autonomen Gemeinde. Es ist im Artikel III dieser Grundsatz der Selbstständigkeit hinsichtlich der Aufnahme der Mitglieder in die Gemeinde angewendet; es sind die Konsequenzen dieses Grundsatzes erörtert. Es ist daher auch in dem dritten Alinea des §. 9, wo es heißt: „über das Ansuchen eines Auswärtigen oder Gemeindegenossen um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet die Gemeinde, wogegen kein Refurs zulässig ist“ keineswegs ein Eingriff in die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Heimathsberechtigung denkbar. Es ist ja eben hier nur davon die Rede, daß Jemand, der nach dem Reichsgesetze in keinem Falle dort heimathsberechtigt, daß heißt zu der Gemeinde zuständig ist, in den Verband der Gemeinde aufgenommen werden soll. Ob nun aber eine Gemeinde irgend eine Persönlichkeit, die nach dem Reichsgesetze ihr nicht zuständig ist, aufnehmen wolle oder nicht, muß, wenn man von freier Thätigkeit oder Selbstständigkeit der Gemeinde spricht, nur ihr allein anheim gegeben werden. Nach meiner Ansicht wäre allerdings auch der Beisatz „wogegen kein Refurs zulässig ist“ überflüssig, allein da am Ende doch ein Zweifel darüber entstehen könnte, und zwar deshalb entstehen könnte, weil man diese Aufnahme doch auch unter den Absatz I des §. 24, wo von dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Rede ist, subsumiren könnte, so scheint mir keine Gefahr darin zu liegen, daß diese Bestimmung aufgenommen werde; ich glaube aber daß durch die Aufnahme dieses Beisatzes in keiner Weise irgend einem Reichsgesetze vorgegriffen werde.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Es heißt hier (liest Alinea 3 und 4 des §. 9 der Gemeindeordnung). Mir scheint darin ein Widerspruch; denn nach den gegenwärtigen Heimathsvorschriften, nach dem Patente vom Jahre 1859 kann ein Fremder, gleichbedeutend mit „Auswärtiger“, wenn ihm eine Gemeinde die Aufnahme verweigert, den Refurs ergreifen. Also dürfte wenigstens der 2. Beisatz

mit dem ersten nach meiner unborgreiflichen Meinung im Widerspruche sein.

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Es wurde von Seite des Herrn Regierungskommissärs bemerkt, daß ein Widerspruch im §. 9 enthalten sei, insofern sich darin auf die dermal bestehenden Heimatsvorschriften berufen wird, wodurch das Heimatsgesetz vom Jahre 1859 zitiert erscheint. Ich glaube aber, es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Fragen, um eine materielle Rechtsfrage, und um eine formelle Frage. Die erste Frage ist, welche Gesetze sind maßgebend über das Heimatsgesetz selbst, und die zweite Frage ist, wer verleiht das Heimatsrecht demjenigen, der es in dem Verbande einer Gemeinde nicht besitzt? Das Reichsgesetz vom Jahre 1862 beruft sich darauf, daß künftig ein Reichsgesetz über die Heimatsberechtigung erscheinen werde, und es ist kein Zweifel, daß von dem Augenblicke an, als dieses Reichsgesetz in Wirksamkeit sein wird, die bis dahin geltenden Heimatsgesetze alle außer Wirksamkeit treten werden, daher auch die dermalen bestehenden Heimatsbestimmungen, insbesondere diejenigen, die in dem Heimatsgesetze vom Jahre 1859 enthalten sind.

Die zweite Frage ist die formelle, nämlich wer soll das Heimatsrecht dort verleihen, wo Jemand um eine Heimatsberechtigung ansucht, der sie offenbar nicht hat? Und da ist doch dieser Fall verschieden von den anderen Fällen, bei denen ein Refurs allerdings möglich ist. Es kann sich darum handeln, daß es in Zweifel gezogen wird, ob Jemand irgend wo ein Heimatsrecht besitzt; wenn es sich um eine solche Frage handelt, dann wird der Refurs zulässig sein, denn dann wird es sich darum handeln, wie die bestehenden, jetzt oder noch künftig bestehenden Heimatsgesetze ausgelegt werden sollen. Daß in solchen Fällen ein Refurs zulässig ist, bestätigt uns auch die dermalen vorliegende Gemeindeordnung, und daß dieser Refurs an die Staatsbehörde zu gehen haben wird, das, glaube ich, wird in diesem Landtage hoffentlich nicht bezweifelt werden.

Es handelt sich aber um einen zweiten Fall, nämlich um den, daß nach den dermalen bestehenden oder künftig bestehenden Heimatsgesetzen Jemand in irgend einer Gemeinde ein Heimatsrecht nicht besitzt. In diesem Falle kann ich mir nicht denken, daß ein Refurs zulässig sein könne, wenn überhaupt noch von einer selbstständigen Gemeinde und von einem selbstständigen Wirkungskreise die Rede sein soll. Wenn vielleicht bemerkt werden könnte, daß sich das von selbst verstehe, und darum dieser Zusatz vielleicht überflüssig sei, und eben darum auch der Zusatz im Reichsgesetze nicht gemacht worden sei, so bemerke ich, daß der Zusatz mir eben darum nicht überflüssig er-

scheint, weil ein Refurs möglicher Weise an den Landes-Ausschuß gedacht werden könnte. In allen den Fällen, wo es sich um den selbstständigen Wirkungskreis einer Gemeinde handelt, ist gegen alle Verfügungen des Gemeindeausschusses ein Refurs zulässig, und zwar an den Landes-Ausschuß. Würde hier bei §. 9 der Zusatz der Unzulässigkeit jedes Refurses nicht gemacht werden, so könnte man immerhin glauben, daß ein Refurs zulässig wäre, und zwar an den Landes-Ausschuß. Ich glaube aber daß auch ein Refurs an den Landes-Ausschuß nicht zulässig sein sollte, wie es auch der Gemeinde-Ausschuß festgestellt hat, und zwar aus dem Grunde, weil es sich eben hier um eine Wirksamkeit handelt, bei der es sich um Auslegung von Gesetzen gar nicht handeln kann; denn die Heimatsgesetze mögen in Bezug auf Heimatsberechtigungen bestimmen, was sie immer bestimmen mögen, so würde sich in einem Falle, wo die Heimatsberechtigung außer allem Zweifel ist, das heißt, wenn Jemand einer zweiten Gemeinde angehört, nicht um die Auslegung eines Gesetzes handeln, sondern wenn man ein Eingreifen von Seite des Landes-Ausschusses oder der Staatsbehörde bei einer solchen Frage zulassen würde, so würde es sich nur darum handeln, ob die Gemeinde dann noch als selbstständig bezeichnet werden kann, oder nicht. Ich stimme daher für den §. 9 in der Stylisirung, wie er hier vorliegt.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Ich habe die formelle Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs ganz richtig gefunden, die nämlich dahin geht, daß aus der Stylisirung des letzten Absatzes des §. 9 entnommen werden könne, als handle es sich in dem vorausgehenden Alinea um eine Beschränkung der Gesetze über Heimatsberechtigung. Eine solche Beschränkung der Gesetze über Heimatsberechtigung existirt aber in dem vorhergehenden Absätze nicht. Um aber auch den formellen Bedenken des Herrn Regierungskommissärs Rechnung zu tragen, so würde ich mir erlauben, einen nur die Stylisirung des letzten Absatzes des §. 9 betreffenden Antrag zu stellen. Der letzte Absatz im §. 9 lautet: „Im Uebrigen bleiben die jetzt bestehenden Heimatsvorschriften in solange aufrecht, bis die Heimatsverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz werden bestimmt werden.“ Es sind diese Heimatsvorschriften durch den vorausgehenden Absatz nicht berührt, auch nicht dadurch berührt, daß hinsichtlich der Aufnahme Nichtzuständiger ein Refurs unzulässig sei. Ich beantrage daher folgende Fassung dieses letzten Satzes: „Die gegenwärtig bestehenden Heimatsvorschriften bleiben in solange aufrecht, bis die Heimatsverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz werden bestimmt wer-

den. Es geschieht dadurch gar Nichts, als daß der anstößige Zusammenhang, die anstößige Bezeichnung mit den Worten „Im Uebrigen“ wegbleibt, und ich glaube, dadurch wird auch das formelle Bedenken des Herrn Regierungskommissärs beseitigt.

Abg. Seidl (Handelskammer Leoben): Der Ausschuß ging bei §. 9 von der Ansicht aus, daß das Alinea 2 sich bloß auf jene Personen beziehen sollte, welche ohne gesetzlichen Grund um das Heimatsrecht ansuchen. Es kommt ja in den Stadt- und Landgemeinden sehr häufig vor, daß Personen, welche seit 1—2 Jahren sich dort niedergelassen haben und ein Geschäft betreiben, dann um die Aufnahme in den Gemeindeverband ansuchen. Der Betreffende hat nicht einen gesetzlichen Grund aufzuweisen; er hat kein Recht erworben zur Aufnahme. Ich glaube also, der Ausschuß ist von dem richtigen Gesichtspunkt ausgegangen, daß es der Gemeindeverwaltung ganz frei stehen muß, einem Solchen die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verleihen oder zu verweigern. Hat er einen gesetzlichen Grund zur Aufnahme, so ist durch Alinea 4 und durch die Gesetze vorgesorgt. Würde ihm die Gemeinde auch dann, wenn ein gesetzlicher Grund für ihn vorhanden ist, die Aufnahme verweigern, so ist das schon ein Verstoß gegen das Gesetz. Wir sind daher nur von der Ansicht ausgegangen, die Regierung vor Belästigungen mit ungesetzlichen Rekursen ferne zu halten, darum der Zusatz gemacht wurde: „wogegen kein Rekurs zulässig ist“. Dieser Zusatz hat nur auf jene Individuen Anwendung, welche ohne gesetzlichen Grund um die Aufnahme in den Gemeindeverband ansuchen. Es hängt hier viel von der Persönlichkeit des Individuums ab; wenn Jemand auch gar keinen gesetzlichen Grund hat, so wird er doch aufgenommen oder abgewiesen werden können: dieß Recht muß der Gemeinde zustehen.

Abg. Dr. Haffner (R. B. Stainz): Im §. 9 wird der Rekurs als nicht zulässig erklärt; ich glaube, die hohe Regierung könnte sich zufrieden geben, wenn sie den §. 88 desselben Entwurfes entgegenhält. Die Verleihung des Heimatsrechtes ist als ein Akt des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde im §. 24, sub Nr. 1, enthalten. Die Staatsverwaltung übt aber nach §. 88 „das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.“ Die Gesetze, welche über das Heimatsrecht erlassen werden, oder diejenigen Gesetze, welche bis jetzt erlassen und noch in Geltung sind,

sind allerdings solche Gesetze, zu deren Beobachtung und Nichtüberschreitung die Gemeinden verhalten sind, und es steht nach §. 88 der Regierung, in erster Linie der politischen Bezirksbehörde, allerdings zu, wenn Jemanden ein Heimatsrecht nicht verliehen würde, welches ihm nach dem Gesetze zuständig wäre, dagegen einzuschreiten.

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Meine Herren, die Regierung bestreitet ja gar nicht das Recht der Gemeinde zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Gemeindeverband; es liegt auch nichts daran, ob diese Aufnahme appellabel oder inappellabel ist. Ich habe nur bemerkt, daß dieser Paragraph mit der Bestimmung des §. 39 des Patentgesetzes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58 nicht in Uebereinstimmung steht.

Abg. M. v. Kaiserfeld (R. B. Weiß): Es steigt mir aber noch ein anderer Zweifel auf. Das dritte Alinea des Ausschußantrages hat die Worte, die in der Regierungsvorlage vorkommen „um Verleihung des Heimatsrechtes“ in die Worte „um Aufnahme in den Gemeindeverband“ umgewandelt. Es ist hier gesagt: „über das Ansuchen eines Auswärtigen oder Gemeindegensossen um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet die Gemeinde“. Wenn man nun aber das vergleicht mit dem §. 6, welcher sagt, daß sich die Gemeindeglieder in Gemeindeangehörige und Gemeindegensossen theilen, so kann man nicht von der Aufnahme eines Gemeindegensossen in den Gemeindeverband sprechen, denn er ist ja ohnehin schon ein Gemeindeglied; ich kann mir nicht Jemanden denken, der Gemeindeglied, und nicht zugleich im Gemeindeverbande wäre. Es handelt sich hier also lediglich um die persönlichen Verhältnisse des Gemeindegensossen, in Beziehung auf die Heimatsberechtigung, und damit dieses ausgedrückt sei, würde ich vorschlagen, daß die Worte „um Aufnahme in den Gemeindeverband“ dahin geändert werden: „um Verleihung des Heimatsrechtes.“ Ich fasse wenigstens die Sache so auf, und mir erscheint es zweifelhaft, ob man einen Gemeindegensossen in den Gemeindeverband aufnehmen kann, nachdem derselbe bereits nach §. 6 zu den Gemeindegliedern gezählt wird.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich war der Meinung, daß dieser Beisatz bezüglich der Aufnahme „wogegen kein Rekurs zulässig ist“, wirklich überflüssig

erscheine. Der Ausschuss hat ihn nur aufgenommen, um allfälligen Bedenken zu begegnen. Die heutige Debatte hat mich aber überzeugt, daß derselbe doch nicht ganz überflüssig sei, denn gerade, weil von Seite der Regierung Einsprache erhoben worden ist, scheint es, daß sie ein Gewicht darauf legt, und daß daher der Beisatz nicht überflüssig sei.

Ich glaube aber auch, daß der Beisatz vollkommen gerechtfertigt ist. Es ist erstens einmal die Anschauung des Herrn Regierungskommissärs nicht richtig, daß §. 39 des Gesetzes vom 24. April 1859 jetzt noch vollkommen maßgebend sei; das Reichsgesetz hat das bereits abgeändert, das Reichsgesetz hat im Art. III bereits bestimmt, und zwar unbedingt, daß über die Aufnahme in den Gemeindeverband nur die Gemeinde zu entscheiden habe. Im §. 39 des Gesetzes vom 24. April 1859 sind gewisse Bedingungen festgestellt, unter welchen eine Gemeinde Jemanden aufnehmen muß, und wenn ihn die Gemeinde unter diesen Bedingungen nicht aufnehmen will, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Das sagt das Gemeindegesetz vom Jahre 1859, welches bis zum 5. März 1862 gegolten hat. Durch das Gesetz vom 5. März 1862 ist aber diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß nunmehr nach Artikel III über das Ansuchen um Verleihung des Heimatsrechtes lediglich die Gemeinde, und zwar ohne Beschränkung zu entscheiden hat. Es ist daher dieses Gesetz vom 5. März 1862 eine Abrogirung des früheren Heimatsgesetzes in diesem Punkte. In allen übrigen Punkten bleibt das Heimatsgesetz vom Jahre 1859 gültig, daher ist auch die Fassung des Ausschussesantrages „im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht“ korrekt.

Wenn man sagt, es muß denn doch irgend auch ein Rekurs zugelassen werden, so glaube ich, ist's sehr richtig von dem Herrn Vorredner bemerkt worden, daß man sehr wohl unterscheiden muß zwischen der gesetzlichen Berechtigung in einer Gemeinde und der Aufnahme eines solchen, der gesetzlich ganz gewiß nicht berechtigt ist. Wenn es sich darum handelt, über ein streitiges Heimatsrecht zu entscheiden, dann, meine Herren, wird die Berufung jedenfalls zulässig sein. Hier aber handelt es sich nicht darum, ob Jemand, der einen gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, sei es, weil er dort geboren ist, oder sei es, weil er dort lange domiziliert, auf Grund des bestehenden Gesetzes seine Heimatsberechtigung geltend machen will; da hat die Gemeinde nicht in ultima instantia zu entscheiden, da muß der weitere Rekurs, und zwar an die Staatsbehörden offen gelassen werden, weil dieselben über die Erfüllung des Gesetzes zu wachen haben. Das ist aber ein Fall, der nicht hieher ge-

hört, darum paßt auch das, was Herr Dr. Haffner gesagt hat, nicht hieher. Denn das gilt nur von jenen Fällen, wo es sich um die Geltendmachung des gesetzlich begründeten Heimatsrechtes handelt. Hier aber handelt es sich bloß um die Aufnahme eines solchen Mannes, von dem es ganz unzweifelhaft ist, daß ihm die Heimatsberechtigung nicht gebührt, der dieselbe auch nicht kraft seines Rechtes begehrt, sondern nur um die Gewährung der Aufnahme ansucht. In dieser Richtung hat nun die Gemeinde ganz allein und autonom zu entscheiden; §. 39 des Gesetzes vom 24. April 1859 ist da nicht mehr maßgebend, weil eben das Gesetz vom 5. März 1862 ausnahmslos der Gemeinde dies anheim gibt.

Wenn man darüber noch einen Zweifel haben, und sich vielleicht auf Autoritäten berufen will, obwohl ich kein Mann bin, der gerne den Grundsatz aufstellt: jurare in verba magistri, so kann ich auch mit Autoritäten dienen. Der in der letzten Sitzung so vielfach berufene Verwaltungs-Minister, Se. Excellenz Minister v. Lasser, hat vor Kurzem bei den Verhandlungen des Landtages in Salzburg bei der ganz gleichen Frage Folgendes gesagt: „Es gibt jetzt kein Beschwerderecht gegen die Verweigerung des Heimatsrechtes, gegen die Abschlagung des Ehrenbürgerrechtes, weil kein Gesetz besteht, welches sagt, daß die Gemeinde unter diesen oder jenen Bedingungen Jemanden, den sie nicht aufnehmen will, aufnehmen muß. Wenn dießfalls im Gesetze nichts gesagt ist, so liegt die Verleihung in dem autonomen Wirkungskreise der Gemeinde, und sie kann gegen ihren Willen nicht gezwungen werden. Würde aber darüber ein Gesetz bestehen, unter welchen Bedingungen die Aufnahme stattfinden müsse, und würde Jemand unter solchen Bedingungen nicht aufgenommen werden, so würde er sich bei der politischen Behörde zu beschweren haben“. Hier hat also der Herr Verwaltungs-Minister, dem man doch gewiß zutrauen muß, daß er die Gesetze auch kennt, ausdrücklich erklärt, daß kein Rekurs bei einer solchen Aufnahme stattzufinden habe, und daß derzeit kein Gesetz besteht, welches der Gemeinde gewisse Bedingungen vorschreibt, unter denen Jemand aufgenommen werden muß. Ich glaube, das anführen zu müssen, wenn man überhaupt Autoritäten angeführt haben will, ich glaube, das wird jedenfalls eine Autorität sein, die auch der Herr Regierungskommissär anerkennen wird. Auf Grund dessen dürfte nach meiner Anschauung der Antrag des Ausschusses vollkommen gerechtfertigt sein.

Was nun die speziell gestellten Anträge betrifft, so muß ich gestehen, daß ich den Antrag des Herrn v. Kaiserfeld ganz gegründet finde. Ich glaube zwar, daß auch

die Fassung des Alinea 3, wie sie hier vorliegt, vollkommen gerechtfertigt erscheint, weil der Gemeindegenosse, als solcher in den Gemeindeverband eigentlich doch nicht gehört, weil er nicht alle Rechte eines Gemeindegensiedlers genießt, insbesondere nicht den Anspruch auf Versorgung hat. Allein, um jedem Zweifel zu begegnen, würde ich von meinem Standpunkte nichts dagegen haben, wenn das 3. Alinea dahin abgeändert würde, daß es anstatt um Aufnahme in den Gemeindeverband heißen würde: „um Verleihung des Heimatsrechtes.“

Was den Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr betrifft, so glaube ich auch gegen diesen nichts haben zu sollen; derselbe enthält eigentlich das nämliche, was hier enthalten ist. Es ist gar kein Zweifel, daß durch das Gesetz vom 5. März 1862 eine Aenderung der bisher bestandenen Heimatsgesetze geschehen ist. Daher ist ganz richtig vom Ausschusse die Bestimmung aufgenommen worden, daß im Uebrigen die Heimatsvorschriften aufrecht bleiben, bis die Heimatsverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden. Sollte jedoch das h. Haus die vom Herrn Dr. v. Stremayr beantragte Fassung angezeigt finden, so würde ich für meine Person dagegen keinen Anstand haben.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Ausschusses in jeder Beziehung gerechtfertigt ist, und daß man jetzt, nachdem man gesehen hat, daß der früher erwähnte Beisatz doch nicht so ganz zweifellos erscheint, denselben allerdings aufnehmen solle, um damit für die Zukunft jeden Zweifel abzuschneiden.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die beiden gestellten Anträge zur Unterstützung.

Der Antrag des Herrn Moriz v. Kaiserfeld würde, in das Alinea 3 des §. 9 eingefügt, folgende Fassung ergeben: „Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen oder Gemeindegensiedlers (§. 6) um Verleihung des Heimatsrechtes entscheidet die Gemeinde, wogegen kein Rekurs zulässig ist.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Alinea 4 des Paragraphes würde nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr lauten: „Die gegenwärtigen Heimatsvorschriften bleiben in so lange aufrecht, bis die Heimatsverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz werden bestimmt werden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe nun den Paragraph selbst zur Abstimmung und zwar absatzweise.

„Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.“

„Heimatberechtigt kann man nur in einer Gemeinde sein.“ Diejenigen Herren, welche diesen Theil des §. 9 annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Ich bringe nun Alinea 3 und zwar zunächst nach dem Antrage des Herrn Moriz v. Kaiserfeld zur Abstimmung. „Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen oder Gemeindegensiedlers (§. 6) um Verleihung des Heimatsrechtes entscheidet die Gemeinde (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862), wogegen kein Rekurs zulässig ist.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Alinea 4 nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr lautet: „Die gegenwärtigen Heimatsvorschriften bleiben in so lange aufrecht, bis die Heimatsverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz werden bestimmt werden.“ Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Dieser Absatz ist daher nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Stremayr angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 10 der Gemeindeordnung.) Dieser Paragraph ist ganz entsprechend dem §. 10 der Regierungsvorlage, und ich sehe mich nun veranlaßt, nachdem ich als Berichterstatter nach der Geschäftsordnung die Verpflichtung habe, auch die Ansichten der Minorität auszusprechen, zu bemerken, daß eine Minorität dafür war, bei diesem Paragraph eine Berufung an den Landes-Ausschuß zulässig zu erklären. Die Majorität jedoch, und zwar eine große Majorität hat sich dagegen erklärt, und zwar deshalb, weil, so sehr man der Gemeinde das freie Recht überlassen mußte, und überlassen soll, Jemand in den eigentlichen Gemeindeverband, in die Gemeindefamilie aufzunehmen, es doch nicht gleichgiltig sein kann, auch das Recht des bloß vorübergehenden Aufenthaltes dem Ermessen der Gemeinde zu überlassen. Das Recht der Freizügigkeit ist ein allgemeines Staatsrecht, und es muß dem Staate das Recht zukommen, darüber zu wachen, daß seinen Staatsbürgern im Staatsterritorium ein Aufenthalt gewährleistet werde. Man kann es nicht den oft kleinlichen Kirchthums-Interessen einer einzelnen Gemeinde überlassen, mißliebliche Persönlichkeiten aus der Gemeinde ohneweiters auszuweisen. Es wäre dadurch das freie persönliche Recht des Staatsbürgers beeinträchtigt, und daher muß es gestattet sein, sich gegen solche Verfügungen an jene Behörde zu wenden, welche darüber zu wachen hat, also an die politische

Bezirksbehörde. Es war eine große Majorität daher dafür, daß eine Beschwerdeführung gegen die Verweigerung des vorübergehenden Aufenthaltes nicht an den Landes-Ausschuß, sondern an die Bezirksbehörde als diejenige Instanz, welche über die Aufrechthaltung der Geseze zu wachen habe, zu gehen habe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 10 sammt der Marginalnote „Aufenthalt in der Gemeinde“ nach der vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen Textirung annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 11 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 11 annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): „Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Aufschrift zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich sie zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die vorgelesene Aufschrift annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 12 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den Paragraph sammt der Marginalnote „Gemeindevertretung“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 12, wie er vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 13 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 13 sammt der Marginalnote „Zahl der Ausschußmitglieder“ seinem ganzen Contexte

nach annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 14 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 14 sammt der Marginalnote „Vorstand“ anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 15 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraphen zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 15 sammt der Marginalnote „Wahl a) der Ausschüsse“ anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Herr Graf Kottulinsky hat das Wort.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich eine Verpflichtung gegen meine Wähler erfülle, wodurch ich mich aufgefordert finde, das Wort dafür zu ergreifen, daß den höchstbesteuerten Gemeindemitgliedern die Befugniß unter gewissen Bedingungen eingeräumt werde, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten, um auch da ihre Interessen gewahrt und vertreten zu sehen. Ich erlaube mir demnach mit Rücksicht auf den §. 16 der Regierungsvorlage folgenden modifizirten Antrag als §. 16 einzubringen und zur Annahme zu empfehlen. §. 16 soll demnach lauten (liest):

„§. 16. Diejenigen nach §§. 9 und 11 der Gemeindevahlordnung wählbaren Gemeindemitglieder, welche von ihrem Realbesitze oder Erwerbe in der Gemeinde an direkten Steuern ohne Kriegszuschlag mindestens 200 fl. entrichten, haben das Recht auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglieder desselben einzutreten.“

Die Zahl dieser höchstbesteuerten darf jedoch den 4ten Theil der Mitglieder des gewählten Gemeinde-Ausschusses nicht übersteigen und es haben in diesem Falle die ersteren die hiernach beschränkte Zahl ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet. — Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern zum Eintritte in

den Ausschuss berechtigten Personen — können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß in der Gemeinde wohnhaft und wählbar sein; derselbe kann nur Einen vertreten und darf nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.“

Ich erlaube mir diesen Antrag durch folgende Gründe zu unterstützen.

Es hat bereits, wie wir aus dem Munde des verehrten Herrn Berichterstatters erfahren haben, eine Minorität des Gemeinde-Ausschusses für die Aufrechterhaltung des §. 16 der Regierungsvorlage gestimmt. Die Gründe, welche die Minorität zu dieser Auffassung veranlaßten, sind nämlich folgende: „weil unsere Reichs- und Landesverfassung auf der Interessenvertretung beruhe, dieselbe daher auch in der Gemeindeverfassung Platz finden solle; weil es ferner nur recht und billig sei, daß Derjenige, welcher in der Gemeinde mit höheren Steuern belastet, also auch im größeren Maße zu den Gemeindeumlagen in Anspruch genommen werde, auch ein größeres Recht als der Minderbesteuerte für sich in Anspruch nehme, endlich ohne einer solchen Virilstimme gerade Derjenige, der zu den Gemeindefasten am meisten beitragen muß, in dem Ausschusse oft ganz ohne Vertretung und so nicht selten ungerechtfertigter Ueberbürdungen und Bedrückungen ausgesetzt wäre.“

Die Majorität des Ausschusses fand diese Gründe nicht genügend; allein auch die Majorität und die Gesamtheit des Ausschusses hat es anerkannt, daß die Grundlage unserer Verfassung überhaupt und auch die erste Stufe dieses Gebäudes, nämlich die Gemeindeverfassung, die Vertretung von Interessen sei. Der Ausschuss meint nun, daß dieses Recht auf Vertretung der Interessen auch für die Höchstbesteuerten genügend durch die Bestimmung der Gemeinde-Wahlordnung gewahrt werde, zufolge welcher mehrere Wahlkörper nach dem Grade der Besteuerung zu bilden seien. Nun, meine Herren, ich glaube, daß durch diese Bestimmung allein dem Anspruche der Höchstbesteuerten auf Vertretung ihrer Interessen im Gemeindeausschusse nicht genügt sei. Ich stütze diese meine Meinung auf die Praxis und auf die Erfahrung. In den überwiegend meisten Gemeinden des flachen Landes werden sich in einer Gemeinde nur ein oder höchstens zwei Höchstbesteuerte finden; diese können natürlich für sich allein einen Wahlkörper nicht bilden und deshalb geht die Bestimmung des Gesetzes dahin, daß der erste Wahlkörper durch Minderbesteuerte bis zu der Zahl ergänzt werden müsse, welche die doppelte Zahl der von dem Wahlkörper zu wählenden Aus-

schuss- und Ersatzmänner ist. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß mit den eigentlichen Höchstbesteuerten eine größere Zahl von solchen Mitgliedern in einem Wahlkörper vereinigt ist, welche eine verhältnismäßig viel geringere Steuer zahlen und deren Beruf und Interessen nicht mit denen des eigentlich Höchstbesteuerten übereinstimmen, sondern welche vielmehr jener Wählerklasse angehören, welche in dem 2. und 3. Wahlkörper vertreten sind. Es ergibt sich hieraus ferner die Folge, daß der Eine Höchstbesteuerte sich in dem Wahlkörper einer übergroßen Mehrzahl von anderen Wählern gegenüber befindet, deren Interessen nicht durchaus die seinigen sind, ja in vielen Fällen mit den seinigen in Konflikt kommen können. Es ist daher eben diesem Höchstbesteuerten dieser überwiegenden Mehrheit gegenüber die Aussicht genommen, in den Gemeindeausschuss den Mann seines Vertrauens, den Vertreter seiner Interessen zu wählen. Es scheint mir daher durch die Bestimmung mehrerer Wahlkörper nach der Größe der Steuer den Ansprüchen der Höchstbesteuerten auf ihre Vertretung in Gemeindeausschüssen nicht genügt, und zwar um so weniger, nachdem nach §. 1, Alinea 2 der Gemeinde-Wahlordnung im 1. Wahlkörper auch eine bedeutende Anzahl von nicht steuerzahlenden Gemeindegengen eingereiht ist, welche mit den Höchstbesteuerten, deren Interessen auf der Industrie und auf der Bodenkultur beruhen, gar nichts an Interessen gemein haben.

Es wird gegen dieses von mir befürwortete Recht eingewendet, es würde hiedurch ein Privilegium geschaffen. Nun, meine Herren, ich glaube, es ist wohl kein Privilegium, wenn einem anerkannten Rechte, nämlich dem Rechte, seine Interessen vertreten zu sehen, die Möglichkeit der Ausübung gegeben wird; denn ohne diese sogenannte Virilstimme würde vielleicht in den meisten Fällen dem Hochbesteuerten auch die Möglichkeit benommen, ihre Interessen in der Gemeinde geltend zu machen, sie würden absolut ausgeschlossen, an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen, insbesondere würde dieses von allen im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen gelten, welchen irgend ein politisches Wahlrecht überhaupt nicht zusteht. Allein, meine Herren, ich glaube, daß dieses von mir befürwortete Recht auch gewiß nicht zum Nachtheile der Gemeinden ist, ich glaube, es gereicht den Gemeinden und den Gemeindeangelegenheiten und ihrer Förderung vielmehr zum Vortheile, wenn die höhere Intelligenz, die höhere Geschäftsfenntniß, und auch die überwiegenden Interessen des Höherbesteuerten an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und an der Vermögensgebah-

rung direkten Antheil nehmen. Ich glaube, wir Alle haben die Bemerkung gemacht, daß in vielen Gemeinden bisher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen keine regelrechte und nicht von Mangel befreit war. Die Ursachen hievvn liegen zum großen Theile in Indolenz, in geschäftlicher Unbeholfenheit, und in dem Mangel an Geschäftsfenntniß überhaupt, besonders was das schriftliche Verfahren und das Rechnungswesen betrifft; — es wird viele Gemeinden geben, welche niemals ein Präliminare verfaßt, welche niemals eine Rechnung gelegt und abgeschlossen haben. Nun, meine Herren, ich glaube, daß die Eigenschaften des Höchstbesteuerten, dessen Interessen auch im höheren Grade die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Pflichten, die Erhaltung von Wegen und Stegen, Kommunikationen, Aufrechterhaltung der Feuer- und Baupolizei, ihm vorzugsweise wünschenswerth machen, welcher durch seine Geschäftsfenntnisse und Intelligenz befähigt ist, bei der Gebahrung und Verwaltung des Gemeindevermögens, bei der Rechnungsführung mitzuwirken, — ich glaube, daß diese Eigenschaften des Höchstbesteuerten der Gemeinde und der Verwaltung und Gebahrung mit ihrem Vermögen gewiß nur zum Vortheile, und keineswegs zum Nachtheile gereichen werden.

Man hat gesagt und gegen die Tendenz des §. 16 der Regierungsvorlage eingeworfen, dieses Recht sei nutzlos; denn ist der Höchstbesteuerte der Mann des Vertrauens der Gemeinde, so wird er ohnedem gewählt, und ist er nicht der Mann des Vertrauens, so hat er auch vermöge dieses Rechtes nur eine vereinzelte Stimme im Gemeindeausschusse. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Ist es der Mann des Vertrauens, wird er gewählt, so ist jedenfalls dieses Recht etwas unverfängliches; — wird er aber, nicht sowohl, weil er nicht der Mann des Vertrauens ist, sondern häufig aus socialen Antagonismus nicht gewählt, so wird ihm doch die Möglichkeit geboten, seine Interessen im Gemeindeausschusse wenigstens mit Einer Stimme zu vertreten, seine Stimme überhaupt hören zu lassen, und zur Geltung zu bringen, und durch Vernunftgründe zu unterstützen. Ich glaube doch, man soll nicht von vorne herein allen Gemeindeausschüssen so viel Starrsinn und Eigensinn imputiren, daß sie Vernunftgründen nicht zugänglich sein, und daß in allen Fällen die vorgebrachten und begründeten Meinungen des einzelnen berechtigten Mitgliedes ungehört und ungewürdigt verhallen werden. Ich glaube daher, es ist ein großer Unterschied, ob jemand von der Vertretung und Wahrung seiner Interessen im Gemeindeausschusse gänzlich ausgeschlossen sei, oder ob ihm

doch die Möglichkeit geboten sei, selbe zur Geltung zu bringen.

Man hat zwar in §§. 65—75 einen Ersatz dieses Rechtes zu finden geglaubt; allein, meine Herren, ich glaube diese Paragraphe gewähren zwar einen Schutz, jedoch nur einen negativen, sie gewähren nicht das positive Recht der thätigen Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, sie ersetzen daher nicht die von mir angestrebte Begünstigung für den Höchstbesteuerten. Man würde ein weiteres Korrektiv, einen weiteren theilweisen Ersatz für dieses Recht wohl vielleicht in einer Bezirksvertretung finden; allein da die Bezirksvertretung nicht beantragt wird, so kommt diese hier gar nicht in Frage.

Die größten Anstände gegen das von mir befürwortete Recht werden wohl gegen ein Korrolarium desselben, nämlich gegen die Befugniß zur Wahl eines Stellvertreters erhoben und vorzugsweise aus dem Grunde erhoben, daß der Stellvertreter möglicher Weise ein der Gemeinde und ihren Interessen gänzlich fremder Mensch sein könne, von welchem nicht zu erwarten stehe, daß er an den wirklichen Interessen der Gemeinde sich mit Lebhaftigkeit und Wohlwollen theilhaben werde. Nun, meine Herren, dieses Accessorium ist wohl, wenn das Recht überhaupt einen größeren Werth haben soll, ein nothwendiges, weil gerade die Höchstbesteuerten in der Regel vermöge ihres Berufes, vermöge ihrer Lebensstellung, vermöge ihrer Dienste, die sie dem Staate im Civile und Militär leisten, sehr häufig verhindert sein werden, in der Gemeinde immer zu wohnen und immer den Verhandlungen des Ausschusses beizuwohnen. Das Bedenken aber, welches gegen die Stellvertretung geltend gemacht wurde, glaube ich in meinem Antrage dadurch behoben zu haben, daß die Bevollmächtigten in der Gemeinde wohnhaft und wählbar sein müssen. Es wird dadurch die Wahl des Bevollmächtigten auf einen Mann geleitet werden müssen, welcher gleich anderen wählbaren Gemeindegliedern das Interesse an der Gemeinde und ihrem Wohle hat.

Ich glaube aber auch durch meine übrigen Anträge, in soferne die Regierungsvorlage im §. 16 modificirt ist, dem dagegen obwaltenden Bedenken begegnet zu sein, indem ich beantragt habe, daß das Recht zur unmittelbaren Theilnahme an den Berathungen des Gemeindeausschusses an den fixen und zwar hochgegriffenen Zensus von 200 fl. gebunden sein soll. Es hat diese Bestimmung den Zweck, die befürchtete übergroße Anzahl von Höchstbesteuerten, welche selbstständig ohne Wahl in den Gemeindeausschuß einzutreten hätten, zu beschränken. Das ist der Grund meines Antrages. Ich

würde mich jedoch auch einem allenfalls aus dem h. Hause kommenden und zum Beschlusse erhobenen Antrag nicht widersetzen, wenn diese Bedingung in einem aliquoten Theile der Gesamtsteuer bestehen sollte, wenn dieser aliquote Theil auch enger wäre und eine größere Beschränkung involviren würde, als der 10. Theil der Gesamtsteuer, wie die Regierungsvorlage beantragt hat. Denselben Zweck, den befürchteten übergroßen Einfluß der Großgrundbesitzer, oder vielmehr der Höchstbesteuerten zu vermeiden, verfolgt mein Antrag, daß die Zahl der ohne Wahl einzutreten Berechtigten den 4. Theil der durch Wahl ernannten Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht überschreiten dürfe; ich glaube, es wird auch hiedurch das Bedenken eines übergroßen Einflusses der Höchstbesteuerten im Gemeindeausschusse beseitigt.

Indem ich nun glaube, meinen Antrag begründet, und die dagegen allenfalls obwaltenden Bedenken entkräftet zu haben, erlaube ich mir noch beizufügen, daß nach meiner vollständigen Ueberzeugung es gewiß nur zur Förderung des wahren Wohles und wahren Wohtheiles der Gemeinde reichen könne, wenn die Höchstbesteuerten mit ihrer Intelligenz, Geschäftsfenntniß und sonstigen Hilfsmitteln sich der Gemeinde zur Verfügung stellen und dadurch fördernd auf das allgemeine Wohl und auf die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen einwirken. Ich empfehle daher diesen Antrag Ihrer geneigten Würdigung.

Landeshauptmann (zu dem Publikum gewendet): Wollte nicht die Zuhörerschaft sich ein Bißchen in jene Ecke hinüberziehen, damit die Thüre geschlossen werden kann? Es ist Alles bei der Thüre gedrängt, und dort ist es vollkommen leer.

Herr Abg. Dr. Wannisch hat das Wort.

Abg. Dr. Wannisch (Bruck): Ich werde mir erlauben, nur ganz kurz auf den, vom Herrn Vorredner gestellten Antrag der Wiederaufnahme der Virilstimme in das Gemeindegesetz zu antworten, und zwar ganz vom trockenen Standpunkte der Gesetzgebung.

Nach Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862 soll die Gemeindevertretung aus der Wahl hervorgehen. Es ist in diesem Artikel nicht vorgesehen worden, daß auch eine andere Art der Zusammensetzung des Vertretungskörpers obligatorisch zu geschehen habe. Wenn nun das Reichsgesetz diesen Grundsatz festhält, so sind jedenfalls die Vertreter des Landes angewiesen, sich auf den Standpunkt, den das Reichsgesetz eingenommen hat, zu stellen, und auf Partikular-Ansprüche, oder auf Ansprüche einzelner Klassen in dieser Sache nicht weiter Acht zu nehmen und Acht zu halten, als eben

das Gesetz Ihnen als regelmäßigen Leitfaden an die Hand gibt. Es ist den Höchstbesteuerten, nachdem die Interessen-Vertretung jedenfalls das Prinzip unserer Wahlordnung und Gemeindeordnung ausmacht, es ist denselben in einer anderen Richtung Rechnung zu tragen, und dafür ist auch wieder im Reichsgesetze vom 5. März 1862 Vorsorge getroffen. Allein diese Vorsorge hat nicht den Höchstbesteuerten allein Ansprüche gegeben, sondern, wie sich der Art. XI R. G. ausdrückt, den Höherbesteuerten. Diesen Standpunkt festhaltend, werden sich mehrere Rechtfertigungen, welche vom geehrten Vorredner für die Aufnahme der Virilstimme in die Gemeindevertretung aufgenommen sind, von selbst widerlegen. Erstlich verweist der Art. XI die Berücksichtigung der Interessen der Höherbesteuerten nicht in die Gemeindeordnung, sondern in die Gemeinde-Wahlordnung, und es wird am Platze sein, bei der Bildung der Wahlkörper diesen Interessen die gehörige Berechtigung zu verschaffen. Es wird dort am Platze sein, daß man wirklich die Höchstbesteuerten und die Höherbesteuerten allein in den ersten Wahlkörper aufnimmt, daher jene, die nach den bisherigen Bestimmungen und nach der vorliegenden Wahlordnung auch noch in den ersten Wahlkörper einzureihen bestimmt sind, aus demselben auslasse, und einem anderen Wahlkörper einverleibe. Dadurch werden jedenfalls die Interessen der Höchstbesteuerten und der Höherbesteuerten dann die entsprechende ihnen vom Gesetze angewiesene Berücksichtigung finden. Eine Ausnahme aber eines Gesetzes, welches einzelnen Individualitäten an und für sich die Berechtigung des Eintritts in den Ausschuss als Mitglieder desselben einräumt, ist aber offenbar ganz bestimmt gegen die Tendenz des Reichsgesetzes.

Ich will in die weitere Besprechung der Gründe, die sich für und wider vom allgemeinen Standpunkte geltend machen lassen, und die in vielfacher Richtung vom geehrten Herrn Vorredner für seinen Antrag, in entgegengesetzter Richtung aber vom Herrn Berichterstatter schon im Berichte geltend gemacht worden sind, mich gar nicht einlassen. Es würde eigentlich eine nutzlose Wiederholung einer Sache und einzelner Auseinandersetzungen sein, welche höchst individuell sind. Das aber läßt sich schon jetzt sagen, daß die Einstellung einzelner Mitglieder der Gemeinde in den Ausschuss, ohne daß sie das Ergebnis der Wahl sind, jedenfalls eine Animosität in diesem Vertretungskörper hervorrufen, und wenn nicht hervorrufen, die alte Animosität erhalten wird. Es läßt sich dagegen noch sagen, daß, wenn die beliebte Vertretung durch Bevollmächtigte der Virilstimme nicht zugestanden wird, die Virilstimme als

solche gar keine Bedeutung hat, weil eben Derjenige, der sie ausüben will, vermöge seines anderweitigen Aufenthaltes, als an dem Orte, wo eben der Gemeindeauschuß seinen Sitz hat, nicht in der Lage ist, sie dort geltend zu machen, wo er sie geltend machen soll. — Gegen den Bevollmächtigten selbst aber ist mit dem Auskunftsmittel, welches vom geehrten Herrn Vorredner vorgeschlagen worden ist, nämlich daß derselbe nur ein wählbares Mitglied der Gemeinde sein soll, doch nicht genügt, nicht Dem vorgebeugt, daß das Mitglied, der Virilstimmen-Berechtigte, ein sehr unliebsames Mitglied in den Gemeindeauschuß schickt, ein solches Mitglied, welches sogar in der Gemeinde die Richtachtung ganz entschieden haben kann. Es würde da nur von ihm abhängen, daß er ein solches Mitglied sich wählt, um in irgend einer Richtung in der Gemeindevertretung, im Ausschusse eine Diverſion zu machen, um in demselben seiner Unzufriedenheit einen Ausdruck zu geben. Es ist jedenfalls Dem auch nicht vorgebeugt damit, daß man die Virilstimme berechtigt, ermächtigt, ein wählbares Mitglied der Gemeinde in den Aushuß zu schicken.

Das ist der Standpunkt, den ich gegen die Virilstimme vom Standpunkte des trockenen Gesetzes einnehme. Ich bin aber jedenfalls dafür, daß unsere Wahlordnung sowohl, als die Gemeindevertretung aus Interessengruppen sich rangiren solle, und dieses Prinzip festhaltend, muß ich den Höchstbesteuerten, doch nicht diesen allein, sondern auch den Höherbesteuerten die entsprechende Geltendmachung ihrer Interessen wahren, und mir daher vorbehalten, bei Berathung der Wahlordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

Landeshauptmann: Herr Abg. Eduard Mulley hat das Wort.

Abg. E. Mulley (Handels- und Gewerbekammer Graz): Ich knüpfe an die Rede des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky an. Auch ich glaube nur eine Pflicht gegen meine Wähler zu erfüllen, wenn ich ihre Interessen hier wahre. Der Standpunkt, den ich dem §. 16 der Regierungs-Vorlage gegenüber einnehme, ist der der Industrie, und zwar insbesondere der Montan-Industrie. Hüttenwerke und Fabriken sind größtentheils, Bergwerke sind immer am Lande, sie liegen also im Bereiche der Landgemeinden. Durch den Umstand, daß die Frohne als Bergwerksabgabe in Wegfall gebracht wurde, und an die Stelle derselben die Einkommensteuer getreten ist, werden Bergwerksbesitzer die größten Kontribuenten zu Gemeindeumlagen, und es liegt daher in ihrem größten Interesse, betheiligt zu sein an der Art der Konstituierung und an der Vertretung selbst. §. 16

der Regierungs-Vorlage hätte uns die Thüre geöffnet. Ich nehme den Paragraph so, daß es der Regierung und dem Reichsrathe daran gelegen war, die Interessenvertretung, welche durch die Landtags- und Reichsraths-Wahlordnung geht, auch in der Gemeindevertretung zur Geltung gebracht zu sehen. Der Regierung mußte es daran gelegen sein, den Eintritt der Höchstbesteuerten nicht nur möglich zu machen, sondern auch sicherzustellen. Diesem Bestreben der Regierung ist durch den Antrag der Minorität des Gemeinde-Ausschusses, welcher die Beibehaltung des §. 16 befürwortet, Rechnung getragen worden.

Die Gründe, die dafür angegeben worden sind, sind bereits vom Herrn Berichterstatter dargelegt worden; ich kann mich damit nur vollkommen einverstanden erklären. Die Majorität des Gemeinde-Ausschusses scheint prinzipiell gegen den Kern der Argumentation, nämlich gegen die Interessen-Vertretung, nicht zu sein, denn sie will dasselbe, was die Minorität durch die Verleihung der Virilstimme erreicht, durch das Wahlgesetz und durch die Wahlordnung erreichen. Ich glaube jedoch, daß hiebei eine große Täuschung obwaltet; ich werde mir erlauben, in einem kleinen Rechnungserempel zu zeigen, wohin wir auf diesem Wege kommen. Ich kenne eine Gemeinde, die beiläufig 3—400 fl. an direkter Steuer zahlt. In dieser Gemeinde ist ein Bergwerksbesitzer, ein Steinkohlen-Gewerke, welcher nach der neuen Besteuerung bloß, um die Zinsen seines Anlages- und Betriebskapitals herauszubringen, eine Einkommensteuer von mindestens 3—4000 fl. zahlen wird. Sie haben nun das Verhältniß von 4—500 : 3—4000. Bilden wir nun den Wahlkörper. Nach dem Sinne der Gemeinde-Wahlordnung kommt der Gewerke in den ersten Wahlkörper. Um nun den Wahlkörper gesetzlich zu konstituiren, ist es nothwendig, daß Sie mindestens 11 aus den zunächst Höchstbesteuerten zu ihm legen. Wer werden diese Höchstbesteuerten sein? Nachdem die Gemeinde arm ist, dürfte vielleicht der 200ste Theil der Entrichtung des Höchstbesteuerten der Maßstab für die Einreihung in diesen Wahlkörper sein. Das ist ein sehr abnormer Zustand. Werden Sie nun nach dem Wahlgesetze 3 Wahlkörper bilden, so haben Sie im ersten Wahlkörper den Höchstbesteuerten, in dem zweiten Wahlkörper wieder den Höchstbesteuerten, und im dritten Wahlkörper haben Sie ihn noch mit einer Steuersumme, die den ganzen Betrag der übrigen Kontribuenten übersteigt. Wenn Sie nun den Wahlkörper gesetzlich bilden, so werden Sie aus dem dritten Wahlkörper 23 Wahlmänner entnehmen müssen. Dadurch schwächen Sie schon diesen Wahlkörper auf eine Art, daß er wahrscheinlich in der Anzahl der Wähler gleich

stehen wird der zweiten und dritten Klasse. Das ist jedenfalls eine Anomalie!

Aber ich wollte daraus noch einen anderen Schluß ziehen. Gesezt, dieser Höchstbesteuerte ist ein Industrieller. Wer sind die 11 Wähler, die mit ihm in eine Wahlklasse gelangen? Nachdem mein Beispiel eine Landgemeinde betrifft, so ist wohl anzunehmen, daß bloß Landleute, bloß kleine Grundbesitzer die Mitwähler sein werden. Nun, hat der große Grundbesitzer irgend eine Aussicht, gewählt zu werden, weil er mit den Wählern eine homogene Klasse bildet, und qualitativ von ihnen nicht verschieden ist, so muß ich es doch als feststehend betrachten, daß der Industrielle, der qualitativ verschieden ist, weniger Aussichten hat, gewählt zu werden. Er mag die ausgezeichnetste Persönlichkeit sein, er mag das Vertrauen der Gemeinde in mehrerer Richtung besitzen, so werden die 11 kleinen Grundbesitzer ihn wahrscheinlich nicht für geeignet erachten, ihre Interessen, ihre spezifischen Interessen zu vertreten, er wird demnach nicht in die Gemeinde gewählt werden.

Es ist ferner gesagt worden, in materieller Beziehung ist eine Ueberbürdung nicht möglich, nachdem die Bestimmungen der §§. 66, 67, 71, 74 und 75 genügende Abhilfe gewähren. Die §§. 66, 67 enthalten Bestimmungen, die die Höchstbesteuerten wenig berühren. In den §§. 74 und 75 ist das Mittel zur Abwehr von Ueberbürdungen allerdings gegeben. Allein ich betrachte es schon als eine große Ueberbürdung, wenn einer Gemeinde das Recht zusteht, 20 Prozent aufzunehmen. In dem vorliegenden Beispiele wird das für meinen Gewerken 600 fl. betragen; was ist die nächste Folge davon? — Auf der einen Seite trägt Einer 600 fl. Steuer, auf der andern die ganze Gemeinde beiläufig nur 60 fl.; eine solche Gemeinde wird in Versuchung kommen, eine Menge der zweckmäßigsten Anstalten auf Kosten Derjenigen, die 600 fl. zu zahlen haben, ins Leben zu rufen. (Rufe: Sehr gut! Ganz richtig!)

Ich bin weit entfernt, die Abstimmung des h. Hauses durch ein weiteres Beispiel zu beeinflussen, allein es ist für meine Beweisführung ein großes Moment, daß unser Nachbarland Kärnten die Virilstimme acceptirt hat; es ist eine Konzession, die rein der Industrie gemacht wurde, denn der große Grundbesitz ist dort nicht von Bedeutung. Die Verhältnisse Steiermarks sind den Verhältnissen Kärntens analog, auch in Steiermark, wenigstens in Obersteiermark, ist die Industrie, und vorzüglich die Montan-Industrie, ein Hauptfaktor des nationalen Wohlstandes.

Ich glaube daher, das h. Haus, welches berufen

ist, die Interessen der Steiermark, und vorzüglich die Interessen der Montan-Industrie zu unterstützen, wird den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky, dem ich mich anschließe, mit der einzigen Modifikation, daß ich statt des fixen Censur von 200 fl. einen aliquoten Theil der Gesamtsteuer, und zwar den sechsten Theil, beantrage, annehmen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Jos. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Der Gegenstand ist jedenfalls von der höchsten Wichtigkeit, und diese Erwägung bestimmt mich, nur mit wenigen Worten einen Irrthum aufzuklären, der in dieser Sache vorgebracht worden ist. Es wurde nämlich bemerkt, daß nach Art. XIII. die Gemeindevertretung bloß durch Wahl bestimmt werden könnte; es sei nämlich durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 diese Bestimmung getroffen worden, folglich sei die Gestattung einer Virilstimme durch das Gesetz selbst schon ausgeschlossen. Das ist nun nicht richtig; denn der nächstfolgende Absatz des Art. VIII. spricht ausdrücklich davon, daß das Landesgesetz bestimmt, ob und in wiefern auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, an der Gemeindevertretung theilnehmen können. Der Gegenstand ist, wie schon bemerkt, von solcher Wichtigkeit, daß ich mich verpflichtet fühle, vom Rechtsstandpunkte aus diesen Irrthum aufzuklären.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. H. Mülley (Gilli): Ich schließe mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky an, und zwar mit der bereits beantragten Modifikation, statt eines fixen Censur einen aliquoten Theil für die Virilstimme festzusetzen, und zwar den sechsten Theil der Gesamtbesteuerung. Denn so lange die Interessenvertretung die Grundlage unserer Reichs- und Landesverfassung ist, so muß derselben auch in der Gemeindeverfassung eine hervorragende Stellung angewiesen werden, es müssen die Höchstbesteuerten mit einer Virilstimme betraut sein. Es kann zwar allerdings eine Interessenvertretung auch ohne Virilstimme geben, wenn die Wahlordnung darnach eingerichtet ist; allein es ist nicht zu übersehen, daß unsere Verfassung sowohl das Prinzip der Interessenvertretung, als zugleich auch das Prinzip der Virilstimmen adoptirt, und sowohl im Herrenhause des Reichsrathes, als in den Landtagen zur Geltung gebracht hat, daher dasselbe consequent auch in der Gemeindevertretung nicht fehlen darf.

Erwägt man weiters, wie anlockend der Versuch für eine ärmere Gemeinde sein müsse, den reichen, in

ihrem Rayon begüterten Großgrundbesitzer zu Gemeindegewerken auszubenten, wie anlockend es sein müsse, im Vertrauen auf die erhöhte Steuerkraft des Einen oder Andern, sei es Großgrundbesitzer oder Industrieller, in der Gemeinde einen größeren Aufwand zu machen, Ausgaben zu votiren, auf welche man sonst vielleicht gar nicht gedacht hätte, und erwägt man endlich, daß diese Höchstbesteuerten nicht sowohl bei der Frage: wie viel sie zu den Umlagen beizutragen haben, als vielmehr bei der Frage, ob gewisse Auslagen gemacht, oder durch Umlagen gedeckt werden sollen, zu ihrem Nachtheile in Anspruch genommen werden können, so wird man anerkennen, daß die Virilstimme eine eben so consequente, als nothwendige und nützliche Institution sei. Am Schlimmsten würden allerdings die Großgrundbesitzer daran sein wegen ihrer ehemaligen hervorragenden Stellung, welche, ungeachtet die Verhältnisse in der Wesenheit sich sehr geändert haben, doch noch keineswegs der Vergessenheit anheimgefallen ist, welche aber, wollte man ihnen diese letzte der Konzessionen, nämlich die Virilstimme nicht geben, nach und nach gewiß bald aus der Erinnerung verschwinden würde. Der ehemalige Unterthan nämlich hat zwar jetzt noch immer gegen seinen früheren Gutsheeren eine gewisse Pietät bewahrt, und er wird dieselbe bewahren, so lange die stattlichen Schlösser noch bestehen, welche dem Lande einen so hohen Reiz gewähren; Beweis dessen, daß, seit die Gemeinde ihre Freiheit erlangt hat, bei den Wahlen in die Gemeindevertretung die Großgrundbesitzer nicht übergangen worden sind, im Gegentheil, daß dieselben dort, wo es nur immer möglich war, nicht nur in den Gemeinde-Ausschuß, sondern selbst zu Gemeinde-Vorstehern gewählt worden sind. Da jedoch der menschliche Wille sehr veränderlich ist, und die Zufälligkeiten der Wahl nur zu sehr bekannt sind, so kann man auf das Ergebnis der bisherigen Wahlen meines Dafürhaltens wohl kein anderes Gewicht legen, als jenes, daß die Virilstimme den bisherigen Volksanschauungen in dieser Sache nicht entgegen ist.

Es sind aber die Virilstimmen auch mit dem Entwicklungsgange unserer Verfassung im vollsten Einklange. Denn unser Verfassungsleben befindet sich bei den wiederholten Wechsellagen unserer politischen Zustände noch immer in der Uebergangsperiode; in der Uebergangsperiode aber soll mit der Vergangenheit so wenig als möglich gebrochen werden; es soll dem historischen Rechte so viel es nur immer möglich ist, Rechnung getragen werden. (Bewegung.) Es ist dies ein Bestreben, welchem das h. Haus in mehreren seiner Beschlüsse bereits Rechnung getragen hat, und welchem Rechnung zu tragen, auch die Regierung stets

bemüht gewesen ist, insbesondere in der Richtung des Großgrundbesitzes durch das Projekt der Gutsgebiete, und, nachdem dasselbe sich nicht als ausführbar gezeigt hat, durch das Projekt der Virilstimme, mittelst welches man, wie gesagt, den Rechten derselben einzig und allein den gegenwärtigen Verhältnissen nach Rechnung tragen kann.

Es sprechen jedoch für die Virilstimme noch viele andere Gründe, deren ich noch einige anführen will. Wir wollen eine möglichst intelligente Gemeinde-Vertretung schaffen, und zwar deshalb möglichst intelligent, weil die Aufgaben, die die Gemeinde-Vertretung zu erfüllen hat, ungemein groß sind, weil es mitunter Aufgaben sind, welche selbst der Reichsrath und die Landtage nicht vollständig zu lösen im Stande waren, und welchen daher jedenfalls durch die Gemeinde das letzte Siegel der Vollendung aufgedrückt werden muß, z. B. die im Berichte des Ausschusses angeordnete Vervollständigung der Gemeinde-Verfassung durch die Gemeinde selbst. Die Höchstbesteuerten nun gehören jedenfalls der Klasse jener Intelligenz an, durch deren rationelle Zusammenwirkung eine Vervollständigung auch in dieser Beziehung wird herbeigeführt werden können. Von den Höchstbesteuerten gilt das Sprichwort: „Der Thaler hat Verstand“. (Rufe: Bravo!) Sie umfassen die Klassen des großen Grundbesitzes, der Industrie, des städtischen Gewerbes und Besitzes, sie beherrschen daher alle jene Naturfunde und Unternehmungen, von denen eben der Wohlstand des Landes abhängt.

Wir wollen aber weiter auch starke, selbstständige, auch in ihrer Repräsentation nach Außen Achtung gebietende und kräftig dastehende Gemeinde-Vertretungen bilden. Die Gemeinden der Vorzeit waren gewiß in diesem Sinne eingerichtet, denn sie waren bestimmt, dem Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft eine sichere Zuflucht zu gewähren. Auch die Gemeinden unserer Zeit haben hohe stige Güter zu schirmen, sie sind unter Anderem auch berufen, die Festungen der konstitutionellen Freiheit gegen den früher oder später etwa zurückkehrenden Polizeistaat zu bilden. Und daß die Gemeinde in dieser Richtung in ihrer Vertretung die Geistesstärke, die unabhängigen, selbstständigen Mitglieder nicht wohl entbehren kann, wenn nicht bloß der Wille gut, das Werk aber schwach sein soll, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

Wir wollen endlich auch freie und autonome Gemeinden bilden, es ist daher auch nothwendig, daß man wisse, was Autonomie sei; es ist über diesen Begriff vorgestern zwischen gelehrten Mitgliedern dieses h. Hauses gestritten worden, und daraus geht wohl zur Ge-

nüge hervor, daß ein gewisser Grad von Bildung nothwendig sei, um diesen Begriff auch nur halbwegs richtig aufzufassen, und doch sollte meines Dafürhaltens jedes Mitglied des Gemeinde-Ausschusses diesen Begriff vollkommen inne haben, es sollte wissen, was man unter Autonomie zu verstehen habe, da die Autonomie in Gemeinde-Angelegenheiten überall an der Spitze steht. Es ist aber weiter auch nothwendig zu wissen, daß auch die größte Autonomie der Gemeinden stets durch die beste und vollkommenste Realisirung des Staatszweckes bedingt und beschränkt sei; denn der Staat hat die Bureaukratie für immer verabschiedet, er hat der Bevormundung für immer entsagt, er hat die Gemeinden aus der väterlichen Gewalt entlassen, und hat ihnen die Führung einer eigenen Haushaltung bewilligt. Alle diese Konzessionen konnte und wollte der Staat nur des Staatszweckes willen gemacht haben; er hat daher das vollste Recht sich vorzusehen, daß in dieser Richtung nicht freiwillig oder unfreiwillig ihm von Seite der Gemeinde irgend eine Angelegenheit bereitet werde. Er hat das Aufsichtsrecht, daß die Gemeinden ihre Pflichten und Schuldsigkeiten genau erfüllen, damit es ihm nicht etwa so ergehe, wie es so manchen Auszugnehmer ergangen ist, der die Wirthschaft an seinen geistig noch nicht zur vollen Reife gelangten Sohn abgetreten hat. Daraus geht nun hervor, daß selbst dieses Aufsichtsrecht ein minder beschränkendes, ein minder lästiges sein wird, je mehr Intelligenz in die Gemeinde-Vertretung hineingelangt.

Wenn daher das h. Haus der Intelligenz in Gemeinde-Angelegenheiten Sitz und Stimme verschafft, so wird dasselbe gewiß den praktischen Bedürfnissen, es wird den Anforderungen unserer Zeit gewiß einen großen Dienst erweisen, wenn gleich die Theorie hier und da eine Ausstellung machen sollte. Es muß jedoch die Theorie selbst zugestehen, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich war, ein allen Anforderungen entsprechendes Gemeindegesetz zu Stande zu bringen. Dieß ist auch ganz natürlich; denn es lassen sich ja glückliche, volksthümliche Zustände nicht schaffen, sie müssen sich von selbst und nothwendig aus dem constitutionellen Boden entwickeln, und sie werden es auch, wenn das Rechtsverhältniß der Betheiligten nicht nur nicht hindernd, sondern fördernd einwirkt. Wenn weiter gegen die Virilstimme bemerkt werden wollte, daß dieselbe ein Privilegium sei und schon deshalb nicht zur Geltung gelangen könne, so möchte ich wohl dagegen bemerken, daß die unentgeltliche, verantwortliche und mühevollen Mitwirkung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke im Grunde genommen wohl viel eher ein Opfer, als ein Privilegium sei.

Ich habe daher, nachdem bereits eine Modifikation zum Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky beantragt worden ist, nämlich die Modifikation, daß statt des firen Censur der 6. Theil der Gesamtbesteuerung angenommen werde, Nichts weiter zu bemerken.

Abg. Dr. W a n n i s c h (Bruck): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung. Ich habe in meiner Entgegnung auf die Einführung der Virilstimme mich auf dem Standpunkte des Gesetzes in der Richtung gestellt, als es uns obligatorisch für die zu berücksichtigenden Interessen entgegentritt; ich habe nur besprochen, was ihnen werden muß, nicht aber was ihnen werden kann, und daher festgehalten, daß das Gesetz im Art. VIII die Wahl als Regel festgesetzt hat, und habe nicht nothwendig gefunden, den ganzen Artikel der h. Versammlung vorzulesen; habe aber jedenfalls vorausgesetzt, daß die h. Versammlung entweder das Gesetz auswendig kennen oder es sich selbst ganz lesen werde. Daher, und da ich weiter den Standpunkt dahin verfolgt habe, daß den Höchstbesteuerten das Recht wird, was ihnen durch das Reichsgesetz werden soll, habe ich mich lediglich an Art. XI festgehalten, und bin nicht weiter in die Sache eingegangen, als ich eben aus den Abtheilungen der Gesetzartikel für diese meine Vertheidigung die entsprechenden Weisungen und Leitfäden erhalten habe.

P a n d e s h a u p t m a n n: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. R e u p a u e r (Großgrundbesitz): Ich muß vor Allem Anderen das h. Haus, und insbesondere meine Gesinnungsgegnossen um Entschuldigung bitten, daß ich, kaum bei Stimme und nahezu unvorbereitet, — ich war erst heute in der Lage auszugehen, — das Wort ergreife. Ich werde daher, und muß mich ganz kurz fassen. Aber es handelt sich um ein Gemeindegesetz, das für uns von höchster Wichtigkeit ist. Ich ergreife das Wort, und zwar selbst auf die Gefahr hin, durch die Richtung, in der ich sprechen will, illiberal zu erscheinen. Ich habe den Muth dazu, denn mein Gewissen zeugt mich keiner illiberalen Gesinnung. Ich war vor dem Jahre 1848 und vor dem Jahre 1861 liberal, und die Ereignisse dieser beiden Jahre haben mich nicht liberaler gemacht. Ob meine liberalen Gesinnungen sich auch in meinen Handlungen ausgeprägt, das muß ich der Beurtheilung Anderer überlassen. Ich habe in der ersten Wählerversammlung meinen Collegen erklärt, daß moderne Schlagwörter mich nicht beeinflussen und daß ich es für die erste Pflicht eines Vertreters halte, seiner Ueberzeugung zu folgen, derselben gemäß zu sprechen und zu stimmen, denn eben aus dem Widerstreite frei

geäußerter Meinungen klärt sich und resultirt das Richtige. Nun zur Sache.

Unsere Verfassung beruht auf dem Prinzip der Interessenvertretung. Die Regierung hat daher nicht gegen den Geist der Verfassung gehandelt, indem sie im §. 16 der Vorlage die Interessen des Großgrundbesitzes, die Interessen der Höchstbesteuerten über allen Zweifel in der Gemeindevertretung sicher zu stellen bemüht war. Die Bildung der Wahlkörper nach den Steuersummen genügt nicht, weil der Unterschied der Höchstbesteuerten im Verhältnisse zu den Uebrigen ein sehr beträchtlicher sein kann. Es dürfte gerade in diesen häufig ein Höchstbesteuerter vorkommen, dessen Steuersumme mit jener aller übrigen Steuerträger desselben Wahlkörpers außer allem Verhältnisse steht. Wie sehr aber seine Interessen dadurch gefährdet werden, lehrt die Erfahrung. Es ließen sich schlagende Beispiele anführen von Gemeinden, wo man die Höchstbesteuerten nicht in die Gemeindevertretung wählte, wo man aber, wie wir bereits aus einem sehr beredten Munde gehört haben, sie zur Herstellung von gewissen, nicht in ihrem Interesse gelegenen Unternehmungen fast ausschließlich in Anspruch nahm. Nur im ungetrübten, harmonischen Zusammenwirken aller Elemente einer Familie, sowie einer Gemeinde liegt die Bürgschaft des Gedeihens, und jeder Vorurtheilsfreie wird begreifen, daß gerade durch die Hereinziehung größerer geistiger und materieller Mittel, und durch ihre freie, ungehemmte Entwicklung für das Wohl der Gemeinde am Besten fürgesorgt wird.

Man muß jedoch die Dinge nehmen, wie sie sind, und man darf auch bei entschuldbarer Aufwallung der edelsten und humansten Gesinnungen doch das Auge den thatsächlichen Verhältnisse nicht verschließen. Vergessen wir nicht, meine Herren! daß wir in einer Uebergangsperiode leben, daß die Uebergangsperioden im Völkerleben nicht nach Monden, nicht nach Jahren zählen; die Spannung zwischen den Obergkeiten und ihren ehemaligen Unterthanen ist noch nicht völlig geschwunden, und dieser Umstand könnte von unlauteren Elementen wahrlich nicht im Interesse der Gemeinde ausgebeutet werden!

Meine Herren! In den ersten Wahlen zum Landtage, Sie werden sich erinnern, wie sehr man gegen alle Wähler agitirte, welche in irgend einer öffentlichen Stellung sich befunden haben, und doch, man mag mit dem System der früheren Regierung nicht einverstanden gewesen sein, man muß dem österreichischen Beamtenstande im Großen und Allgemeinen, was seine Ehrenhaftigkeit, seine Berufstreue, seine Opferwilligkeit betrifft, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ich

glaube, er darf in dieser Beziehung keinen Vergleich scheuen.

Meine Herren! Es sitzen im Reichsrathe, es sitzen im unseren Landtage Männer, die diesem Stande angehören, und die trotzdem die Unabhängigkeit ihrer Gesinnungen glänzend manifestirt haben, Männer, die in jeder Beziehung Zierden unserer Vertretungskörper sind. Wäre es, meine Herren! nicht illoyal, wollte man den Großgrundbesitzern, aus deren Mitte sich auch nicht Eine Stimme für die facultative Ausschcheidung ihrer Stützgebiete aus der Gemeinde erhob, die Concession der Virilstimme verweigern? Sie ist, unbefangen angesehen, wahrlich ungefährlich, ja ich möchte sagen, nur scheinbar. Denn erstens wird durch die Virilstimme der Vertretung der übrigen Gemeindeglieder nicht der geringste Eintrag gemacht. Sie werden ja bei der Zahl der in den verschiedenen Wahlkörpern zu wählenden Vertreter nicht mitgerechnet; genießen sie das Vertrauen der Gemeinde, nun, dann ist der Einfluß, den sie üben gewiß ein wohlberechtigter, genießen sie das Vertrauen nicht, so wird ihre Stimme verhallen, und gewiß Niemanden schaden. Zudem beanspruche ich keine Ausnahmstellung, kein Privilegium; das, um was ich Sie bitte, gilt auch für alle übrigen Hochbesteuerten, sie mögen dem Grundbesitze oder der Industrie angehören, sie mögen vormalig gutherrliche, oder nur unterthänige Grundbesitzer sein.

Die Besorgniß, daß die sogenannten Virilstimmen das Vertretungsrecht im Ausschusse durch der Gemeinde Fremde und unliebsame Persönlichkeiten, die für ihre Interessen keine Sympathien haben, üben könnten, könnte wohl dadurch behoben werden, daß zu Bevollmächtigten nur Männer gewählt werden dürfen, die in der Gemeinde selbst wählbar, in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

Das sind, meine Herren! im Kurzen die Gründe, die mich bestimmen, das Zurückgehen auf den §. 16 der Regierungsvorlage zu empfehlen, und das h. Haus zu bitten, dieselbe in das Gemeindegesetz aufzunehmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir, nur ein Paar Worte noch anzuführen. Der Einwendung des nach mir unmittelbar folgenden verehrten Herrn Redners, daß das Reichsgesetz die Virilstimme absolut ausschließe, dieser Einwendung ist bereits von einem andern verehrten Herrn Redner entgegen, und vom ersten ist diese Einwendung als begründet anerkannt worden. Die fernere Einwendung, daß die Möglichkeit gegeben sei, der Höchstbesteuerte werde ein nicht achtbares Mitglied zu seinem Stellver-

treter ernennen, dieses, glaube ich, ist wohl nicht von Belang, denn erstens ist diese Einwendung durch §. 3 der Gemeindeordnung begegnet. Wenn nur wählbare Gemeindeglieder als Stellvertreter ernannt werden dürfen, so sind alle Jene ausgeschlossen, welche nach §. 3 bescholten sind, welchen nach §. 3 das Wahlrecht überhaupt nicht zusteht. Es wird ferner nur im eigenen Interesse des Höchstbesteuerten liegen, wenn er einen Stellvertreter wählt, der die Achtung der Gemeinde besitzt, und im Voraus schon seiner Stimme Geltung verschaffen wird. Wenn das h. Haus dem Antrag der beiden Herrn Mulley vor dem meinigen den Vorzug geben sollte, so würde ich mich demselben anschließen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Meine Herren! Wir treten hier an eine wichtige, große Prinzipienfrage. Es läßt sich nicht verläugnen, so unscheinbar die Sache von mancher Seite dargestellt wurde, daß es sich hier um ein Prinzip, und zwar um ein wesentliches Prinzip handle. Es ist ganz richtig, daß unsere Reichs- und Landesverfassung auf dem Principe der Interessenvertretung beruht; es ist auch vollkommen richtig, daß auch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 anordnet, daß auch die Wahlkörper mit Rücksicht auf die Interessen der Höherbesteuerten gebildet werden sollen; allein, ich sehe mich denn doch verpflichtet, auch schon in dieser Richtung auf Einiges aufmerksam zu machen.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche die Regierung dem Reichsrathe bezüglich des Gemeindegesetzes vorgelegt hatte, war im Art. IX angedeutet, daß die Wahl nach Wahlkörpern im Sinne des Gesetzes vom 17. März 1849, oder in anderer, jedoch die Interessen der Höherbesteuerten vollkommen sichernden Weise vorzunehmen sei. Aus dieser Bestimmung glaube ich folgern zu können, daß die Regierung bereits in der Wahlkörperbildung nach dem Gesetze vom März 1849 die Sicherung der Höherbesteuerten gefunden hat, weil sie dabei aber auch noch eine andere Art und Weise der Wahl im Auge gehabt hatte, wodurch die erreicht werden sollte. Es ist im Reichsrathe diese Bestimmung in der Weise nur deshalb nicht aufgenommen worden, weil das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in Galizien nicht kundgemacht wurde, dort nicht gültig ist, und daher, nachdem das Gesetz für alle Königreiche und Länder gleichmäßig gelten sollte, eine solche Bestimmung nicht am Platze war. Allein, meine Herren! die Interessenvertretung beruht ja nicht bloß auf der

Interessenvertretung des Steuerguldens, wir haben ja noch andere, wichtige Interessen, die zu vertreten sind, das Interesse der Intelligenz, das der Volkszahl ist eben so zu vertreten, wie das Interesse des Steuerguldens. Das Ganze aber beruht, wie gesagt, auf einem Prinzip, und zwar auf dem Prinzip des Constitutionalismus. Es fragt sich hier, ob das constitutionelle Prinzip auch in die Gemeinde eingeführt werden solle oder nicht.

Zur Beleuchtung dessen erlauben Sie mir nur Einiges zu bemerken. Beinahe jede Zeitperiode hat irgend ein vorwaltendes Prinzip; so hat im grauen Mittelalter das Faustrecht gewaltet, sodann der Feudalismus, wo das Prinzip der Geburt, der Vererbung das Maßgebende war, dann das Prinzip der Bureaukratie, wo das Prinzip der Ernennung vorherrschte; jetzt wollen wir das Prinzip des Constitutionalismus, das Prinzip der freien Wahl, der Vertretung des Volkes. Dieses Prinzip nun wollen wir auch von Oben bis Unten durchgeführt wissen, und darum schon, glaube ich, sollte daselbe auch bei der Gemeinde zur Geltung kommen. Wir finden auch sowohl im Reichsgesetze, als im Entwurfe der Regierung, §. 15, die freie Wahl der Ausschußmänner als Prinzip aufgestellt, und ich glaube, daran wäre festzuhalten. Auch das Gesetz vom 17. März 1849 hat das Prinzip der freien Wahl vollkommen acceptirt und durchgeführt. Nach diesem Prinzip wurden die Gemeinden schon vor 13 Jahren gebildet, und jetzt, im Jahre 1863, will man wieder hinter das Gesetz vom Jahre 1849 zurückgehen?

Meine Herren! Als das Oktober-Diplom erschien, ließ sich nicht verkennen, daß daselbe nicht jene außerordentliche, allgemeine Freude hervorgerufen hatte, als man erwarten sollte, wenn eine so große, gewaltige Aenderung in dem ganzen inneren Staatsleben eintritt. Was war wohl der Grund davon? — Der Grund davon war der, daß sogleich die Goluchowsky'schen Länderstatute eine Illustration dazu gaben, die dem Volke durchaus nicht behagte. Das alte Ständewesen sollte wieder zur neuen Geltung kommen; das war der Grund, warum das Oktober-Diplom jenen allgemeinen freudigen Anschlag im Volke nicht fand, den man erwartete; das war der Grund, warum dann das Februar-Patent erschien, wodurch man das Ständewesen beseitigte, und das Prinzip der freien Vertretung aus der Wahl aufstellte. Nun, meine Herren! dieses Prinzip auf die Gemeinde angewendet, welchen Sinn hat es denn? Die Gemeindevertretung hat nicht ihre Angelegenheiten zu besorgen, sondern die der Gesamtheit. Die Gemeindevertretung ist der

Mandatar, der Bevollmächtigte derselben. Von wem kann ich nun erwarten, daß er meine Angelegenheiten gut und zweckmäßig besorgen werde? Offenbar nur von Demjenigen, bei welchem ich die nöthige Fähigkeit und den nöthigen Willen voraussetze, daß er sich meiner Angelegenheiten annehmen werde. Nur Jener, bei dem ich diese beiden Eigenschaften voraussetzen kann, der den gehörigen Willen, die gehörige Geisteskraft besitzt, von dem kann ich erwarten, er werde die Angelegenheiten gut besorgen. Wenn ich nun daher eine Gemeindevertretung denke, so muß sie aus solchen Männern bestehen, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen, also aus solchen, von denen man annehmen kann, daß sie den gehörigen Willen und die Fähigkeit, die Opferwilligkeit haben, für die Interessen der Gemeinde zu wirken. Nun, meine Herren! nehmen Sie Virilstimmen dazu, ist dieß wohl immer der Fall? Es ist wahr, daß in der Regel mit den Mitteln auch die Mittel zur Ausbildung gegeben werden, und daß daher mit dem Besitze in der Regel auch die höhere Bildung verbunden ist; allein, ich sage, das ist die Regel, Ausnahmen sind jedoch nicht selten vorhanden.

Noch mehr aber bezüglich des Willens; ich kann nur von Jenem erwarten, der unmittelbar in der Gemeinde lebt, und dabei theilhaftig ist, daß ihre Interessen ihm nahe gehen. Wie kann z. B. eine Gemeinde in unserer schönen Steiermark hoffen, daß ein Gutsbesitzer, der in Böhmen domicilirt, sich für die Interessen der Gemeinde lebhaft interessieren wird? Es kümmert ihn höchstens, daß sein hierlands befindlicher Grundbesitz von der Gemeinde nicht stark belastet wird; wie aber die Gemeinde florirt, ob die Schulen gut eingerichtet sind, ob sie gute Straßen hat, ob das Armenwesen gut besorgt wird, ist ihm ganz gleichgültig; er lebt in Böhmen, und kümmert sich wenig um die Interessen einer Gemeinde in Steiermark. (Bravo!) Nun, meine Herren! da haben Sie eine Virilstimme! Der Fürst N. in Böhmen ist Eigenthümer des Gutes in Steiermark. Erwarten Sie von ihm den Willen, für die Gemeinde persönliche Opfer bringen zu wollen? Erwarten Sie von ihm das Interesse, für die Gemeinde thätig zu sein? — Und doch hat man behauptet, man müsse den Höchstbesteuerten, den Großgrundbesitzern eine Virilstimme geben, damit sie thätig sein können!

Ich will weiter gehen, und auf die Gründe eingehen, die von anderer Seite für die Einführung der Virilstimmen geltend gemacht wurden. Es ist gesagt worden: Es fordert die Stellung des Großgrundbesitzes, daß man ihm diese Berechtigung einräume. Es wurde allerdings von einem Herrn Vorredner, wenn auch mit

etwas Modergeruch, von der Zeit der Vorahren her auf historische Erinnerungen hingewiesen (Bravo!), hingewiesen auf Ruinen, die unsere schönen Berge zieren! Ja, romantisch sind diese Erinnerungen, meine Herren! Aber ob diese Erinnerungen der Art sind, daß wir wünschen möchten, die damaligen Zeiten mögen zurückkehren, das möchte ich bezweifeln! (Bravo!)

Man hat weiter gesagt: Es ist kein Privilegium, was man dem Großgrundbesitz verleiht, denn es ist nur ein Opfer, wenn man sich für die Gemeinde bemüht. Ja, meine Herren! wenn es ein Opfer ist, warum bemühen Sie sich um eine Virilstimme? Da sollte man ja am liebsten darauf verzichten; dann ist es gar nicht wünschenswerth, sie anzustreben! Es ist aber wirklich ein Privilegium, und daß es ein solches ist, glaube ich klar beweisen zu können. — Was ist ein Privilegium? Ein Privilegium ist ein Vorzugsrecht, welches einer gewissen Persönlichkeit oder einer gewissen Sache anfleht, und Andern nicht zukommt. Nun, die Persönlichkeit, welche an der Gemeindevertretung Theil nehmen soll, hat in der Regel aus der Wahl hervorzugehen; es kann also nur der an der Vertretung Theil nehmen, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger hierzu berufen wird; bei der Gewährung einer Virilstimme haben jedoch einzelne Persönlichkeiten das Recht, auch ohne Wahl schon für ihre Person dort einzutreten. Ist das nicht ein Privilegium? Wenn auch nicht ein Privilegium, welches unmittelbar der Persönlichkeit zukommt, so doch ein Realprivilegium, ein Privilegium, welches mit dem Besitze einer Sache verbunden ist?

Es ist aber in gewisser Richtung weiters sogar auch ein persönliches Privilegium, und das, glaube ich, werde ich auch darthun können. Meine Herren! Jeder in der Gemeinde, der wählbar ist, ist verpflichtet, ein Gemeindeamt anzunehmen, wenn ihn die Wahl trifft, wie die betreffenden Bestimmungen in den nächsten Paragraphen enthalten sind. Es wird sogar die Nichtannahme mit gewissen Geldbußen, ja sogar mit dem Verluste des aktiven und passiven Wahlrechtes bedroht. Nur den Virilstimmenbesitzer genirt diese Bestimmung gar nicht, er braucht sie nicht auszuüben, er schiebt den Herrn Verwalter hin und läßt sein Recht durch ihn ausüben; er braucht nie ein Amt in der Gemeinde auszuüben, weil derjenige, der eine Virilstimme hat, eine Wahl nicht anzunehmen braucht. Er hat die Wahl zwischen der Virilstimme oder der Wahl, beruft sich auf die Virilstimme, und braucht in das Amt nicht einzutreten. Ist das nicht auch ein persönliches Privilegium? — Es kann also nach meiner Anschauung nicht zweifelhaft sein, daß die Virilstimme ein Privilegium ist; und,

meine Herren! wenn man jetzt immer, und selbst von solcher Seite, wie es heute geschah, den Liberalismus betonen hört, wenn man fort und fort von Gleichheit vor dem Gesetze spricht, soll man dann im Jahre 1863 gerade dort ein Privilegium errichten, wo man im Jahre 1849 bereits ein solches beseitigt hatte?

Es wurde weiters geltend gemacht, es sei in den §§. 66—75 keine genügende Abhilfe gegen Ueberbürdung getroffen, man müsse besorgen, daß man ohne Virilstimme in der Gemeinde überbürdet werde. Nun, meine Herren! wir werden zu den §§. 66—75 ohne hin kommen, und ich würde glauben, die Gebuld des Hauses zu sehr in Anspruch zu nehmen, wenn ich jetzt auf den Inhalt dieser Paragraphe eingehen würde; allein es wurde von einem Herrn Vorredner doch anerkannt, daß darin wichtige Bestimmungen enthalten sind, welche vor Ueberbürdung schützen; ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß darin ein wichtiger Schutz liegt, daß der abwesende Gutsbesitzer, der nicht in der Gemeinde wohnt, nicht verpflichtet ist, zur Beleuchtung und Pflasterung, zu dergleichen Lokal-Umlagen beizutragen, wie diese Bestimmung in dem früheren Gemeindegesetz allerdings enthalten war; er kann nicht so ohnweiters zu übermäßig großen Umlagen verpflichtet werden, weil solche nach §. 74 nur dann auferlegt werden können, wenn sämtliche Wahlberechtigte darüber einvernommen worden und weil solche Umlagen noch der Genehmigung des Landes-Ausschusses unterliegen. Endlich sollte man glauben, man hätte sich vor Ueberbürdungen in der Vergangenheit gar nicht helfen können. Ich habe mich darüber erkundigt und habe erfahren, daß in Steiermark aus den Jahren 1849—1863 nicht ein einziger Akt, die Ueberbürdungen großer Grundbesitzer in der Gemeinde betreffend, vorliege, wenigstens nicht eine einzige Beschwerde zur ämtlichen Verhandlung kam. Ich habe mich aber auch über die Verhältnisse an andern Orten überzeugt. In Böhmen, wo die Verhältnisse ganz anders als in Steiermark sind, wo sich Großgrundbesitzungen mit 8, 9, 10,000 Jochen befinden und in Einem Complexe beisammen sind, wo man also glauben sollte, dort werde die Ueberbürdung eine große sein, sind in den Jahren 1849—1859 nur 28 Fälle vorgekommen, wo sich irgend ein Großgrundbesitzer beschwert hat. Daraus mögen Sie ersehen, daß erstens in Steiermark gar keine Beschwerden geführt worden sind, wenigstens solche nicht ämtlich vorliegen, und in Böhmen unter ganz anderen Verhältnissen in einem Zeitraume von 10 Jahren nur 28 Fälle vorgekommen sind, daß also die Gefahr mit dieser Ueberbürdung denn doch nicht so bedeutend sein könne.

Es wurde von einem der Herren Redner angeführt: Die Virilstimme sei ungefährlich, warum soll man sie nicht lassen? Hätte der Besitzer das Vertrauen, so würde man auf seine Stimme Acht haben; hätte er es nicht, so wird seine Stimme verhallen. Ich lehre das um; wenn das der Fall ist, dann ist die Virilstimme ganz zwecklos, dann brauchen wir sie gar nicht; denn sind es Männer des Vertrauens, so werden sie gewählt werden, sind sie dieß nicht, so sollen sie die Angelegenheiten Anderer nicht besorgen, und sie werden das Vertrauen nicht haben, und auch ihre Stimme gegenüber den Andern nicht zur Geltung bringen können.

Ich halte sonach eine Virilstimme auch für ganz zwecklos; es wurde ein Beispiel vom Herrn Abg. Ed. Malley angeführt, und darauf hingewiesen, wie ungerecht es sei, daß ein großer Industrieller, der vielleicht 2—3000 fl. Steuer zahlt, Andern gegenüber, die nur 2—300 fl. zahlen, sich überbürden lassen müsse; er allein sei mit elf Andern in der Vertretung, er zahle 600 fl. zu den Umlagen, und alle Andern nur 60 fl. Ja, meine Herren! wird ihm denn mit einer Virilstimme geholfen sein? Wenn er allein in der Vertretung ist, so überstimmen ihn die andern Elf ohnedieß, und da nützt ihm die Virilstimme Nichts. (Heiterkeit.)

Die Sache ist aber nach meiner Anschauung für das Gemeindeleben wahrhaft schädlich. Durch Einführung der Virilstimme werden Sie den Gemeingeist nicht erwachsen lassen, sondern nur Zwiespalt säen. Es wurde wiederholt auf historische Reminiszenzen hingewiesen, und daß Uebergangsperioden im Völkerverleben so geschwinde nicht überwunden werden. Ich glaube aber, Einen ziemlich überwundenen Standpunkt haben wir bereits, das ist das ehemalige Unterthansverhältniß, das ist ein überwundener Standpunkt, und Keiner der ehemaligen Unterthanen fühlt sich mehr als Unterthan, sondern bereits als Staatsbürger. Man soll nun dieses Verhältniß, das bereits nahezu eingebürgert ist, nicht stören, und es hat sich gezeigt, daß die Unterthanen, auch nachdem sie frei waren, dort es dankbar erkannt haben, wo die Grundherren für sie Gutes gethan haben; wir haben viele ehemalige Grundherren hier im Hause sitzen, welche von ihren ehemaligen Unterthanen in freier Wahl gewählt worden sind, ein Beweis, daß die ehemaligen Unterthanen auch genug Einsicht und Verstand haben, um denjenigen verständigen Mann zu finden, von dem man weiß, daß er Gutes thut, und ein Herz für ihr Wohl hat. Es ist also gezeigt, daß die Landesbevölkerung wenigstens bisher eine solche Animosität gegen ihre ehemaligen Grundherren nicht habe, wie man glauben machen wollte; im Gegentheile, sie ist geschwun-

den, und die Männer aus der Klasse ehemaliger Herren, welche wirklich ein Herz für das Volk haben, haben sich allerorts das Vertrauen errungen, welches sie verdient haben. Wollte man in der Zukunft den Gemeinden einzelne Persönlichkeiten als Vertreter oktroyiren, dann, meine Herren! wird der Geist, den Sie jetzt gebannt haben, ganz gewiß hervorkommen, dann werden Reibungen, Rivalitäten in der Gemeinde eintreten; zu welchem Zwecke? das sehe ich wahrlich nicht ein. Wenn man sagt: Der Großgrundbesitz habe sonst keine Vertretung, so sehe ich nicht ein, wie das begründet werden soll. Der Hochbesteuerte hat ein weit größeres Recht der Vertretung, als der geringer Besteuerte, ein größeres Recht als die Intelligenz.

Ich komme nun auf den Punkt der Intelligenz noch zu sprechen. Man hat wiederholt von der Intelligenz gesprochen, die in der Gemeinde vertreten sein soll; dafür bin ich gewiß auch; allein ist denn Intelligenz ein ausschließliches Privilegium des Steuergulden? Ist denn derjenige intelligenter, der um 100 fl. mehr Steuern zahlt? — So sehr ich anerkenne, daß in der Regel mit dem Besitze auch die Intelligenz verbunden ist, so glaube ich dennoch, daß die echte, wahre Intelligenz im Volke wurzelt; die größten Männer der Wissenschaft, Staatsmänner und Dichter: Napoleon, Schiller, Göthe, gingen aus dem Volke hervor, waren Männer aus dem Volke. Die Intelligenz ist also nicht nothwendig mit dem Besitze verbunden, sondern sie ist eine Gabe Gottes, die gleich in allen möglichen Klassen verbreitet ist. (Beifall im Publikum.)

Landeshauptmann (zu dem Publikum gewandt): Beifalls- und Mißfalls-Bezeugungen sind verboten; es thut mir leid, daß ich heute das erstemal von diesem Rechte der Verwarnung Gebrauch machen muß.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (fährt in seinem Vortrage fort):

Aus diesen bisher entwickelten Gründen glaube ich, dürfte es kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß man, wenn man das konstitutionelle Prinzip auch im Gemeindeleben durchführen will, nicht eine Maßregel in's Leben treten lassen kann, welche demselben schnurstracks entgegen läuft.

Ich glaube daher: 1. daß die Virilstimme prinzipiell nicht zulässig ist, 2. halte ich sie für unglücklich, und 3. bezüglich des Gedeihens des Gemeindelebens sogar für schädlich. Ich muß daher den Ausschußantrag, welcher die Beseitigung derselben befürwortet, auf das Entschiedenste aufrecht halten.

Für den Fall jedoch, als das h. Haus eine andere Entscheidung träge, sehe ich mich bemüßigt, auf

beide vorliegende Anträge zurückzukommen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky dem allgemeinen Wahlrechte, der Regierungsvorlage gegenüber, bedeutende Konzessionen macht, indem nach der Regierungsvorlage der zehnte Theil der Gesamtsteuer, nach dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky ein fixer Censur von 200 fl. als die Bedingung der Virilstimme zu gelten hat. Die Bestimmung, die in der Regierungsvorlage enthalten ist, würde wohl in Steiermark zu außerordentlichen Inkonvenienzen führen. Ich will nur beispielsweise erwähnen, daß in der Nähe von Graz z. B. die Gemeinde Lobel ist, eine Gemeinde, die circa 250 fl. Steuer zahlt; da würde also nach der Regierungsvorlage derjenige, der 25 fl. Steuer zahlt, die Virilstimme haben. Nun haben Sie dort einen Fleischhauer, der ungefähr 20—30 fl., einen Bäcker, der vielleicht eben so viel, und ein paar Gutsbesitzer, welche nicht viel mehr Gulden Steuer zahlen. Sie haben also schon in dieser kleinen Gemeinde 3—4 Virilstimmen; wohin würden Sie mit dieser Bestimmung kommen! In dieser Beziehung empfiehlt sich also der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky besser, der eine Steuersumme von 200 fl. als diejenige erklärt, welche gefordert werden muß, um eine Virilstimme zu haben. Allein auch selbst mit diesem Censur werden wir noch zu Inkonvenienzen kommen. In unseren reichen Orten in Obersteiermark werden selbst bei diesem Censur 8, 9, 10 Personen mit einer Virilstimme in die Vertretung eintreten. — Wenn man sagt: Man beschränke die Virilstimmen auf den vierten Theil und diesen sollen sie aus sich selbst wählen, so glaube ich, daß dieß wieder inkonsequent wäre, weil dadurch die Virilstimmen-Berechtigten beeinträchtigt würden. Ich glaube also, daß, wenn man die Virilstimme annehmen wollte, der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky jedenfalls gegenüber des Regierungsantrages empfehlenswerth erscheinen möchte.

Was den Antrag des Herrn Ed. Mulley betrifft, nämlich daß der sechste Theil der Gesamtsteuer entfallen solle, so dürfte derselbe so ziemlich auf das Gleiche hinauskommen, wie jener des Herrn Grafen Rottulinsky. Ich bin nicht in der Lage, mich in eine genaue, numerische Abwägung einzulassen, es ist auch nicht von so außerordentlichem Einflusse, ob Einer mit 20 oder 30 fl. mehr die Virilstimme erhält.

Was endlich die Frage der Bevollmächtigung betrifft, so halte ich sie noch für weit unzulässiger, als die Virilstimme selbst. Wenn ich mich eines vulgären Ausdruckes bedienen darf, meine Herren! so läßt sich der Bauer in der Gemeinde eher den gnädigen Herrn

gefallen, aber den gestrengen Herrn Verwalter schon gar nicht. (Heiterkeit.) Eher wird, glaube ich, der Bauer zufrieden sein, wenn der Gutsherr mit ihm in Berührung kommt, dessen Interessen mit den seinigen dieselben sind; aber die Vertretung durch den Nächsten besten in der Gemeinde wird in keinem Falle von segensreichen Wirkungen für das Gedeihen des Gemeindeglieds sein. Eine Bevollmächtigung würde daher eine noch weiter zurückgehende Maßregel sein, als die Virilstimme.

Nach Allem diesen glaube ich denn, mit Grund hoffen zu dürfen, daß das h. Haus den Ausschusßantrag, nämlich die Beseitigung der §§. 16 und 17 der Regierungsvorlage, die Beseitigung der Virilstimme vollkommen begründet finden, und nicht wieder auf Etwas eingehen wird, was bereits im Jahre 1849 ein überwundener Standpunkt war, daß man also nicht wieder einen so großen Rückschritt machen werde. Wenn von Einem der Herrn Redner auf das Nachbarland Kärnten hingewiesen wurde, wo man das gethan hat, so erlaube ich mir anderseits darauf hinzuweisen, daß in Oberösterreich sich kaum eine einzige Stimme für die Virilstimme erhob, daß sie fast einstimmig verworfen worden ist, und daß in Salzburg nicht einmal die Regierung die Virilstimme beantragte. Ich glaube daher mit Grund hoffen zu dürfen, daß der Ausschusßantrag werde angenommen werden.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Obgleich ich im löblichen Comité zur Vorberathung der Regierungsvorlagen als Gast die Erklärung abgab, und zwar über spezielle Aufforderung eines Mitgliedes des Comité's, daß die Regierung an den §. 16 keine Prinzipienfrage knüpfe, so gestatten Sie mir doch ganz kurz, um Ihre Aufmerksamkeit nicht zu ermüden, die Gründe anzuführen, welche die Regierung zur Aufnahme des §. 16 bestimmten.

Die Reichs-, Landes-, Kreis- oder Bezirksvertretung beruht auf Interessengruppen; es schien daher der Regierung angemessen, daß auch dieses Prinzip im Gemeindegesetz annähernd durchgeführt werden. Wir haben Beispiele, daß Einzelne ein Drittel, die Hälfte je sieben Zehntel der Gesamtkommunalsteuer bezahlen müssen. Es soll daher den Höchstbesteuerten durch die Berechtigung zum Eintritte in die Kommunalvertretung ein gesetzliches Korrektiv gegeben werden, um gegen allfällige und mögliche Bedrückungen sich zu verwahren.

Man hat eingewendet und wird einwenden, daß in der Wahlordnung und zwar durch die Bildung der drei Wahlkörper das Mittel gegeben ist, sich gegen Ueberbürdungen zu schützen. Allein durch die im §. 13 der

Wahlordnung bestimmte Bildung der drei Wahlkörper gelangt der Höchstbesteuerte wohl in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers; allein, da der erste Wahlkörper aus zweimal so viel Wahlberechtigten bestehen muß, als der erste Wahlkörper Ausschüsse und Ersatzmänner hat, so ist es problematisch, ob der eine oder wenige Höchstbesteuerte, die vielleicht den zehnten Theil der Gesamtsteuer der Gemeinde zahlen, auch in die Vertretung gelangen, zumal die einzelnen Wähler nicht auf ihren Wahlkörper angewiesen sind, sondern aus den Wahlberechtigten sämtlicher Wahlkörper wählen können.

Ferners vermeint die Regierung durch die Virilstimme keineswegs ein Privilegium zu schaffen, nicht den vor dem Jahre 1848 Jurisdiktionsberechtigten, nicht den Industriellen allein, nicht den landtäflichen Besitzern, nicht einer Schichte der Gesellschaft, sondern den Höchstbesteuerten überhaupt, deren Säckel in der Gemeindeverwaltung am meisten in Anspruch genommen wird; diesen wollte die Regierung einen gesetzlichen Weg öffnen, damit sie in der Gemeindeverwaltung auch ihre Rechte wahren können. Durch dieses Recht wird auch die Zahl der gewählten Ausschusßmänner nicht alterirt, nachdem es ausdrücklich im §. 16 heißt, daß die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschusßmitglieder durch die Virilstimmen nicht beeinträchtigt werden soll.

Wie bereits bemerkt wurde, so wird, ist der Höchstbesteuerte ein Mann des Vertrauens, ihm in der Gemeinde gewiß mit Freude entgegengekommen werden; ist er kein Mann des Vertrauens, so wird er auch den Gemeindeausschuß in seinen Berathungen nicht influenzieren.

Da nun bei der Verfassung dieses Landesgesetzes nicht nur den Bedürfnissen des Landes, sondern auch den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll, so glaubte die Regierung, den bekannten Wünschen durch die Einstellung des §. 16 entgegenzukommen, und ich glaube daher dem h. Hause die Annahme des §. 16 empfehlen zu sollen, und zwar um so mehr, als diese Konzession eine Art Kompromiß gegen die fakultative Ausscheidung des Großgrundbesitzes wäre, wofür im Hause sich gar keine Stimme erhoben hat.

Abg. Dr. Schreiner (Großheiden): Ich bitte um das Wort bezüglich der Abstimmung. Meine Herren! Ich stelle den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Kern des §. 16 der Regierungsvorlage, nämlich über die Frage: Soll den Höchstbesteuerten das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglieder desselben einzutreten, d. h. soll ihnen eine Virilstimme eingeräumt werden? Dazu be-

stimmt mich der Grund, daß wir nur auf diese Weise über diesen hochwichtigen Gegenstand ein vollkommen klares Resultat bekommen können.

Landeshauptmann: Ich habe nun die Unterstützungsfrage bezüglich der mir vorliegenden Anträge zu stellen. Der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Ed. Mulley schließt sich bezüglich des Kontertes an den des Grafen Rottulinsky an, nur will er die Virilstimme denjenigen Hochbesteuerten einräumen, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Steuer in der Gemeinde zahlen, während Herr Graf Rottulinsky sagt: „welche von ihrem Realbesitze oder Erwerbe in der Gemeinde an direkten Steuern ohne Kriegszuschlag 200 fl. entrichten“. Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag zu dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Der am weitesten gehende Antrag ist jedenfalls der des Herrn Abg. E. Mulley. Wird er nämlich in den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky, zu dem er als Zusatzantrag gestellt ist, eingefügt, so geht dann der ganze Antrag weiter, als er gehen würde, wenn nach dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky die Summe von 200 fixirt wird, weil meines Erachtens nach dem Antrage des Herrn Abg. E. Mulley auch eine Steuer von 100 fl., ja noch weniger das Recht geben kann, eine Virilstimme in der Gemeindevertretung auszuüben. Ich bin daher der Meinung, daß zuerst über den Antrag des Herrn Abg. Grafen Rottulinsky mit der Einfügung des Gegenantrages des Herrn Abg. E. Mulley, und dann erst über den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky selbst abgestimmt werde. Herr Dr. Schreiner hat in formeller Beziehung den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, und hat dabei den §. 16 der Regierungsvorlage citirt. Da aber die Regierungsvorlage meines Erachtens nicht zur Abstimmung kommt, sondern die Anträge der Herren Graf Rottulinsky und Ed. Mulley, so muß ich bitten, mir zu sagen, über welches Prinzip des Grafen Rottulinsky'schen Antrages die namentliche Abstimmung vorzunehmen wäre?

Abg. Dr. Schreiner: Ich glaube, mein Antrag auf namentliche Abstimmung mit Beziehung auf die Regierungsvorlage hat nur zum Zwecke, dieselbe über die Prinzipienfrage, die allen dießbezüglichen Anträgen zu Grunde liegt, vorzunehmen, nämlich: soll eine Virilstimme den Höchstbesteuerten gewährt werden, oder nicht?

dann hätten erst die verschiedenen Anträge zur Abstimmung zu kommen.

Landeshauptmann: Ein solcher Antrag liegt mir nicht vor, und ich kann also über diese Frage nicht abstimmen lassen; ich kann nur die Anträge des Herrn Grafen Rottulinsky und E. Mulley zur Abstimmung bringen.

Abg. Graf Rottulinsky: Ich glaube, wenn die Frage so allgemein gestellt wird, und nicht zugleich die Bedingungen, unter welchen die Virilstimme eingeräumt werden soll, hinzugefügt werden, so würde sich vielleicht eine größere Majorität dagegen aussprechen, als wenn zugleich jene Bedingungen ausgesprochen würden. Ich glaube, daß beide bestimmte Anträge zur Abstimmung zu kommen hätten.

Abg. Dr. Schreiner: Unter diesen Umständen stelle ich den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Graf Rottulinsky'schen Antrag. (Rufe: Ueber den Antrag Mulley's!)

Landeshauptmann: Zuerst wird aber der Antrag des Herrn Abg. E. Mulley zur Abstimmung kommen, weil er der weiter gehende ist. (Rufe: Namentliche Abstimmung!) Ich bringe also den Antrag des Herrn Abg. E. Mulley zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen mit „Ja“; diejenigen, die gegen denselben sind, mit „Nein“ antworten.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Graf Attems, Bayer, Globočnik, Dr. Haffner, Hutter, Fürstbischof von Lavant, Graf Rhünburg, Graf Rottulinsky, Graf Lamberg, Lewohl, Freiherr v. Mandell, Mefner, Dr. Mörtl, E. Mulley, Dr. H. Mulley, Dr. v. Neupauer, Fürstbischof von Seckau, Pauer, Dr. Peintinger, Reicher, R. v. Resingen, Schlegel.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Dr. Michmayr, Verbitsch, Feiertag, Dr. Fleck, R. v. Franc, Fürst, Graf Gleispach, Habenbacher, Herman, Janeschitsch, Dr. J. v. Kaiserfeld, M. v. Kaiserfeld, Karnitschnig, Dr. Klein, Lohninger, Löschnigg, Mosdorfer, Ortner, Pairhuber, Plankensteiner, Dr. Rechbauer, v. Rainer, Dr. Schreiner, Seidl, Senekowitsch, Dr. v. Stremayr, Sonns, Syz, Tappeiner, Wannisch, R. M. Dr. Wagl, Dr. R. v. Waser, Dr. v. Wasserfall, Wilfling, Withalm.

Abwesend waren die Herren: R. v. Carneri, v. Feyrer, Dr. Hlubek, Freiherr v. Kellersperg, Dr. Niedl, Werner.)

Das Resultat der Abstimmung ist: Mit „Ja“,

also für den Antrag haben 22, mit „Nein“, also gegen denselben 35 gestimmt; der Antrag ist daher verworfen.

Ich bringe daher den Antrag des Herren Grafen Kottulinsky in seiner vollen Ausdehnung zur Abstimmung. Verlesen habe ich ihn ohnedieß schon früher, er unterscheidet sich von dem des Herrn Abg. E. Mulley nur dadurch, daß es hier heißt: „Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze oder Erwerbe in der Gemeinde an direkter Steuer ohne Kriegszuschlag mindestens 200 fl. entrichten“. Wird auch über diesen Antrag die namentliche Abstimmung verlangt? (Abg. Dr. Schreiner: Ja.)

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Graf Attems, Bayer, Graf Gleispach, Globocnik, Dr. Haffner, Hutter, Fürstbischof von Lavant, Graf Rhünburg, Graf Kottulinsky, Graf Lamberg, Lewohl, Mesner, E. Mulley, Dr. H. Mulley, Dr. v. Neupauer, Fürstbischof von Seckau, Pauer, Dr. Peintinger, Reicher, R. v. Resingen, Schlegel.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Berditsch, Feiertag, Dr. Fleck, R. v. Frank, Fürst, Habenbacher, Herman, Janeschitsch, Dr. J. v. Kaiserfeld, M. v. Kaiserfeld, Karnitschnig, Dr. Klein, Lohninger, Löschnigg, Dr. Mörtl, Mosdorfer, Ortner, Payrhuber, Planensteiner, Dr. Rechbauer, v. Rainer, Dr. Schreiner, Seidl, Senekowitsch, Dr. v. Stremayr, Sonnß, Syz, Tappeiner, Wannisch, R. M. Dr. Wagl, Dr. R. v. Waser, Dr. v. Wasserfall, Wilsing, Withalm.

Abwesend waren die Herren: Dr. Michmayr, R. v. Carneri, v. Feyrer, Dr. Glubek, Freiherr v. Kellersberg, Freiherr v. Mandell, Dr. Riedl, Werner.)

Abg. Dr. Michmayr (Radkersburg): Ich bitte auch meine Stimme abgeben zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich glaube, es ist dieß nicht mehr möglich, denn sonst könnten auch später noch Reklamationen erfolgen; übrigens ist es auch gleichgiltig, es haben 34 mit Nein, und 21 mit Ja gestimmt, es ist somit der Antrag mit großer Majorität abgelehnt.

Ich glaube nicht, daß der Antrag der Regierungsvorlage noch zur Abstimmung zu kommen habe. Ich unterbreche die Sitzung auf 3 bis 5 Minuten.

(Die Sitzung wird unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 16 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen und ich bringe ihn sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren,

welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 17 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Abg. Karnitschig (R. B. Liezen) Ich finde die Bestimmung rücksichtlich der Bestrafung derjenigen, welche die Wahl in die Gemeindevertretung verweigern, zu hart, und zugleich ungesetlich. Zu hart, ist sie insbesondere, denn ich kann mir sehr gut Fälle denken, in denen Jemand in die Gemeindevertretung gewählt wird, der für sich allerdings keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend machen kann, auf den jedoch solche Umstände und Verhältnisse in Bezug auf seine Person oder seine Familie, oder in sonstiger Richtung einwirken, daß es ihm geradezu unmöglich wird, die Wahl anzunehmen. In diesen Fällen, in welchen also nicht Mangel an Gemein Sinn, sondern besondere Umstände den Bestreßenden veranlaßt haben, die Wahl ablehnen zu müssen, kann allerdings die Gemeinde hierauf Rücksicht nehmen, und die Strafe unter 100 fl. bemessen. Allein es ist noch eine zweite Strafe, nämlich der Verlust der politischen Rechte hier gesetzlich ausgesprochen. Ich halte die politischen Rechte für viel zu hoch, als daß ich dieser Bestimmung bestimmen könnte, der zu Folge Jemand so leicht hin derselben verlustig erklärt werden kann. Ich finde daher diese Bestimmung viel zu hart und ungerecht.

Ich finde sie aber zugleich auch ungesetlich, denn der Artikel X des Gesetzes vom 5. März 1862 bildet den Rahmen für die Folgen der Bestrafung in jeder Beziehung, somit auch in der Richtung, welche Personen ihrer politischen Rechte, d. i. des aktiven und passiven Wahlrechtes verlustig zu erklären sind. In diesen Artikel X kommt nun dieser Fall nicht vor; er müßte jedoch ebenfalls hineinbezogen werden, wenn mit der Verweigerung einer Wahl der Verlust der politischen Rechte verbunden wäre. Dies wäre somit eine Ueberschreitung des Rahmens des Artikel X und ich beantrage daher, daß dieser Passus: „und ist der nächsten Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar“, gestrichen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Der Herr Voredner hat mir das meiste soeben aus dem Munde genommen. Ich finde aber auch die Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes deswegen zu hart, weil dann der Ausgeschlossene nach der Wahlordnung

unter diejenigen Personen subsumirt wird, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden und welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung, oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechner: Die Bestimmung, daß derjenige, welcher ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund eine Wahl in die Gemeindevertretung nicht annimmt für die nächste Wahlperiode weder wählbar noch wahlberechtigt sei, wird als hart und ungesetzlich bezeichnet. Was zuerst die Ungesetzlichkeit betrifft, so glaube ich, daß dieser Anwurf nicht gerechtfertigt ist. Artikel X enthält allerdings die Bedingungen, und Qualifikationen, welche Jemanden von der Wählbarkeit an und für sich ausschließen; er bestimmt, welche Personen ihrer persönlichen Eigenschaften wegen, nicht wählbar sind. Hier handelt es sich aber nicht um die Bestimmung der persönlichen Eigenschaft, sondern um etwas ganz anderes. Artikel X ist auch nicht von der Art, daß wir überhaupt hier nicht etwas anderes sagen können, als dort im Artikel X gesagt ist; das Reichsgesetz bestimmt ja nur in soweit den Rahmen, daß nichts gegen dasselbe beschlossen wird, schließt aber nicht aus, daß etwas, was in demselben offen gelassen ist, in das Landesgesetz aufgenommen wird. Also ungesetzlich ist diese Bestimmung nicht.

Was die Härte betrifft, so ist diese nach meiner Anschauung auch nur scheinbar. Denn wenn an der Ausübung der politischen Rechte, des aktiven und passiven Wahlrechtes etwas liegt, wenn dieses Recht als ein gewichtiges erscheint, wie es Jedem eigentlich erscheinen soll, der wird auch eine auf ihn gefallene Wahl annehmen, der wird dieselbe nicht leichtsinniger Weise in die Schanze schlagen. Wer die Wahl ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ablehnt, zeigt eben dadurch, daß das Wahlrecht für ihn kein besonderes Gewicht hat, dann ist es auch kein schwerer Verlust für ihn, um so mehr, als derselbe nur für die nächste Wahlperiode ihn trifft. Also auch die Ansicht, als wäre diese Bestimmung zu hart, scheint mir nicht ganz gerechtfertigt.

Uebrigens ist ohnehin auch im §. 17 sub Alinea 7 und 8 die Bestimmung getroffen, daß Krankheit oder Beschäftigung, welche Jemanden hindern, die Wahl anzunehmen, einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund bilden, daher der Fall gar nicht eintreten kann, daß man

Jemanden trotz der Verhinderung durch Familienverhältnisse zc. zur Annahme der Wahl zwingen kann, weil es eben von dem Ermessen der Gemeindevertretung abhängt.

Der Grund, warum überhaupt der Ausschuss diese Bestimmung aufgenommen hat, ist einfach der: in großen Gemeinden wird es nicht an tauglichen Individualitäten für die Gemeindevertretung fehlen, wohl aber in kleineren Gemeinden, und so sehr die Vertretung einerseits ein Recht ist, so muß man andererseits doch auch anerkennen, daß sie eine Pflicht ist; für das Beste des Ganzen seine Kräfte zu widmen, dazu ist jeder Staatsbürger verpflichtet; wer sich daher dieser allgemeinen Verpflichtung entzieht, der soll dafür geahndet werden. Nach der Regierungsvorlage besteht diese Ahndung nur in einer Geldbuße bis 100 fl. Das ist aber etwas, was für Viele eigentlich gar kein Zwangsmittel ist; denn ist Derjenige, dessen Intervention in der Gemeindevertretung eben wünschenswerth ist, der aber die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, reich und vermögend, so berührt ihn diese Strafe wenig oder nicht. Es wird also durch diese Geldbuße von 100 fl. eigentlich immer nur der Mittellose getroffen, während der Bemittelte nicht genügend getroffen wäre. Darum hat der Ausschuss geglaubt, eine solche Sanktion noch hinzuzufügen, welche Jeden treffen soll, der seine Pflichten im öffentlichen Leben nicht erfüllen will. Uebrigens wird der Ausschuss dieß durchaus nicht als eine Kardinalfrage behandeln, und ich überlasse es dem h. Hause, nach seiner Ueberzeugung darüber zu entscheiden.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig geht dahin, in dem vorletzten Alinea des §. 17 den Passus: „und ist in der nächsten Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar“ auszulassen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich werde die Abstimmung dem zu Folge so vornehmen lassen, daß ich zuerst den Paragraph sammt der Marginalnote bis incl. Punkt 8, dann das nächste Alinea abgesondert, und endlich den Schluß zur Abstimmung bringe. (Liest den §. 17 sammt Marginalnote bis incl. Punkt 8.) Diejenigen Herren, welche den §. 17 bis hieher annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Der nächste Satz würde nach dem Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig folgendermaßen lauten: „Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die Gemeindevertretung bis 100 fl.

bemessen kann.“ Diejenigen Herren, welche diesen vorgelesenen Satz anzunehmen beabsichtigen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Der Zusatz nach der Ausschlußvorlage lautet: „und ist in der nächsten Wahlperiode weder wahlberechtigt noch wählbar.“ Diejenigen Herren, welche auch diesen Satz anzunehmen beabsichtigen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; der Satz ist somit gefallen.

Diejenigen Herren, welche den Schluß: „Die Geldbuße fließt in die Gemeindefasse“ annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer (liest S. 18 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Marginalnote: „Wahlperiode“ sammt dem ganzen Conterte dieses Paragraphen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer (liest S. 19 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so bringe ich den Paragraph sammt Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den ganzen Paragraphen sammt der Marginalnote: „Neuwahl und Ersatzmänner“ anzunehmen beabsichtigen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer (liest S. 20 der Gemeindeordnung.) Es ist dieser Paragraph konform mit dem S. 23 der Regierungsvorlage, nur hat der Ausschuß geglaubt, daß wir, in einem konstitutionellen Staate lebend, auch auf die Verfassung das Angelobniß von den Männern leisten lassen sollen, welche eine öffentliche Autorität ausüben; daher ist diese Bestimmung aufgenommen worden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn, so wie er eben vorgelesen wurde, sammt der Marginalnote anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer (liest S. 21 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir zu beantragen, daß der Passus: „durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben“ wegfalle. Es soll dieß ja ein Ehrenamt sein, und Jeder in der Gemeinde soll bereit sein, seine Dienste der Gemeinde zu widmen.

Landeshauptmann: Herr Graf Rhünburg ist für die Streichung des zweiten Alinea's. Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatler hat das Wort.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: Es ist kein Zweifel, daß das Amt eines Gemeindevorstehers, eines Ausschusses oder Gemeinderathes ein Ehrenamt ist; allein es ist ebenso wenig zu bezweifeln, daß nach gewissen Umständen mit der Ausübung desselben vielfache Auslagen verbunden sind. Es liegt manchmal vielleicht im Interesse der Gemeinde, sich durch den Gemeindevorsteher auf eine würdige Weise vertreten, bei Funktionen auf eine würdige Weise repräsentiren zu lassen; es soll nun dem Ermessen des Ausschusses überlassen bleiben, seinem Vorsteher, der eben im Interesse der Gemeinde fungirt, irgend eine Entlohnung für dergleichen Fälle zu bewilligen oder nicht zu bewilligen. Es ist also lediglich dem freien Ermessen des Gemeinde-Ausschusses überlassen, und diese Freiheit, glaube ich, könnte man dem Ausschusse schon gestatten. Ich bin daher dafür, daß dieses Alinea, wie es vom Ausschusse beantragt wird, zu verbleiben habe.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Grafen Rhünburg, welcher sich lediglich darauf beschränkt, daß das zweite Alinea des S. 21 ausgelassen werden solle, zur Unterstützungsfrage.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Ich glaube, daß ein dergleichen negativ gestellter Antrag gar nicht zur Unterstützung oder Abstimmung geeignet ist; es würde höchstens aus diesem Antrage folgen, daß S. 21 absatzweise zur Abstimmung zu kommen hat. Wird das zweite Alinea auf diese Art zur Abstimmung gelangen, so ist dem Antrage des Herrn Grafen Rhünburg damit ein volles Genüge geschehen, daß eben diejenigen Herren, welche nicht für dieses zweite Alinea sind, dagegen stimmen. Ich glaube, daß wir einen negativ gestellten Antrag nicht wohl zur Abstimmung, und daher auch nicht zur Unterstützung bringen können.

Landeshauptmann: Ich würde darin eben kein Hinderniß sehen; denn, wenn der Antrag die hinreichende Unterstützung nicht findet, wird eben der ganze

§. 21 sammt der Marginalnote ungetrennt zur Abstimmung kommen, während sonst derselbe in drei Theile getheilt zur Abstimmung gebracht werden müßte; in soferne hätte die Unterstützungsfrage wohl einen Zweck. Ich werde das h. Haus befragen. (Abg. M. v. Kaiserfeld: Nein, es ist nicht nöthig.) So bringe ich den Antrag zur Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Grafen Rhünburg unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt. Ich bringe somit den ganzen Paragraphen sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 21 sammt Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 22 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und bringe ihn sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Schluß der Sitzung! (Rufe: Nein!)

Landeshauptmann: Es ist der Schluß der Sitzung verlangt worden; ich muß also diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität. (Bravo!)

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): „Viertes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde. Erster Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises.“

Landeshauptmann: Ich bitte über diese Titel (liest dieselben nochmals) abzustimmen. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 23 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 23 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 24 der Gemeindeordnung.) Der ganze Artikel ist wörtlich aus dem Reichsgesetze.

Landeshauptmann: Wer wünscht über §. 24 das Wort zu ergreifen?

Abg. Habenbacher (L. B. Leoben): Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter interpelliren, wer künftig die Legitimationen auszustellen hat? Bisher hat gewöhnlich die Gemeinde die Personsbeschreibungen aufgenommen, dieselbe dem Bezirksamte eingeschickt, in Folge dessen der Heimatschein oder das Dienstbotenbuch ausgefertigt wurde. Wird dieses künftig noch der Bezirksbehörde oder der Gemeindebehörde obliegen? Ich sehe darüber hier nichts aufgenommen.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Steinz): Ich wollte nur bemerken, ob sich nicht vielleicht im 6. Punkte: „Die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung“ anfügen ließe: „und der Wingerordnung“, weil wir die Handhabung derselben den Gemeinden zugewiesen haben. Es ist freilich dieser Paragraph ganz wörtlich aus dem Reichsgesetze herübergenommen, aber ich glaube, es ist dieß nur eine Auslegung, wenn auch die Wingerordnung beigelegt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich glaube, daß wir nicht berechtigt sind, im Reichsgesetze überhaupt etwas zu ändern, und ich glaube, wir sind nicht einmal berechtigt, darüber abzustimmen. Dort, wo in einem Paragraphen nichts anderes aufgenommen ist, als der einfache Wortlaut des Reichsgesetzes, dort, meine ich, sollten wir gar nicht darüber abstimmen, ob wir den Paragraphen annehmen oder nicht. Was aber den Punkt „Wingerordnung“ betrifft, so bestimmt ja eben das Reichsgesetz in demselben Artikel VI, daß spätere Gesetze gewiß noch andere Agenden den Gemeinden zuweisen werden. Wird nun unsere Wingerordnung ein Landesgesetz, so ist in derselben eben schon enthalten, wer sie zu handhaben hat, d. i. der Gemeindevorsteher. Es ist daher überflüssig, daß hier die Wingerordnung insbesondere hinzugesetzt werde.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Ich bin zwar im Wesentlichen damit einverstanden, daß hier von der Wingerordnung keine Erwähnung geschehe; allein ich müßte mich von meinem Standpunkte aus dagegen verwahren, daß dann, wenn ein Artikel des Reichsgesetzes unverändert in dem vorliegenden Gesetze aufgenommen ist, wir darüber nicht mehr abzustimmen hätten, in dem Sinne, daß nicht auch Zusätze, erklärende Beisätze u. dgl. gemacht werden könnten. Es ist im Reichsgesetze vom 5. März 1862 ausdrücklich gesagt: „Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zur Regelung des Gemeindefwesens die nachstehenden grunds-

sächlichen Bestimmungen vorzuzeichnen". Es ist nun unsere Aufgabe, diese grundsätzlichen Bestimmungen zu entwickeln, und den Verhältnissen des Landes anzupassen. Es ist ganz richtig, daß wir von diesen grundsätzlichen Bestimmungen nicht abweichen können; allein ich erkläre es geradezu als einen Mangel der Regierungsvorlage sowohl, als auch des Ausschufentwurfes, daß es in zweifelhaften Fällen dabei geblieben ist, daß nur der Artikel des Reichsgesetzes, d. h. die grundsätzliche Bestimmung aufgenommen worden ist, und daß es in Zweifel gelassen ist, wie die grundsätzliche Bestimmung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes zur Anwendung zu bringen sei. Es kann hierbei keineswegs eine Schranke in den grundsätzlichen Bestimmungen vom 5. März 1862 in dem Sinne gefunden werden, daß man annimmt, sobald das Reichsgesetz einen Artikel ausgesprochen hat, müsse dieser Artikel wörtlich aufgenommen, und dürfe an demselben nichts mehr geändert, weder etwas hinzugefügt, noch erklärt werden.

Es ergibt sich dieß auch mit Rücksicht auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Es ist allerdings im Art. V der selbstständige Wirkungskreis gerade so gezeichnet, wie im §. 27 der Regierungsvorlage, oder im §. 24 des Ausschufentwurfes. Es heißt nun aber im Reichsgesetz: „In diesem Sinne gehören hieher insbesondere“ u. s. w., das heißt, es sind nicht tarativ, nicht in ausschließender Weise, sondern beispielsweise alle diejenigen Funktionen angegeben, welche die Gegenstände des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bilden. Wenn — ich werde zwar einen solchen Antrag nicht stellen — wenn aber die Landesvertretung fände, daß innerhalb der Bestimmungen des Reichsgesetzes irgend ein anderer Zweig des selbstständigen Wirkungskreises angeführt werden könne, so müßte dieß der Landesvertretung im Sinne des Reichsgesetzes allerdings gewahrt werden.

Dieß wollte ich nur aus dem Grunde anführen, daß nicht etwa die Meinung meines geehrten Herrn Vorredners als eine solche angesehen werde, welche von allen Mitgliedern des h. Hauses getheilt wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir nur die an mich gerichtete Interpellation zu beantworten, bevor die Debatte geschlossen wird, um vielleicht dem Herrn Abgeordneten Gelegenheit zu geben, dann allenfalls einen Antrag zu stellen. Die Interpellation ist dahin gerichtet: wer denn die Ausführung der Legitimation vorzunehmen hat? Nun das bestimmen die nächsten Abschnitte, der zweite „Von dem Wirkungs-

kreise des Gemeindevorstandes". Hier im §. 24 werden nur die Agenden und Funktionen aufgezählt, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, und zwar werden dieselben, wie schon vom Herrn Vorredner bemerkt worden ist, nur beispielsweise, nicht erschöpfend aufgeführt. Im Eingange wird der allgemeine Begriff aufgestellt, was überhaupt der selbstständige Wirkungskreis umfaßt; dann werden in 12 Punkten die wesentlichsten Agenden aufgeführt; wie dieselben durchzuführen sind, bestimmen die beiden nächsten Abschnitte. In der Regel soll alles, was zur Ortspolizei gehört, durch den Gemeindevorstand, alles, was zu beschließen ist, durch den Gemeindeausschuß besorgt werden. Weiter wird der Herr Abgeordnete im §. 46 auch finden, daß die Heimatscheine vom Gemeindevorstande auszufertigt werden, und wird auch Bestimmungen finden, wie die Handhabung der Ortspolizei zu geschehen hat. Ich glaube, der Herr Abgeordnete wird durch die Durchlesung des zweiten und dritten Abschnittes vollkommen beruhiget sein.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich muß mich im Allgemeinen der Ausführung des Herrn Abgeordneten Dr. v. Stremayr gegenüber meinem verehrten Kollegen Dr. Fleck anschließen, dahin gehend, daß ungeachtet wir aus dem Reichsgesetz diese Bestimmungen rücksichtlich des selbstständigen Wirkungskreises wörtlich herüber genommen haben, wir doch Zusätze machen können, weil die Aufzählung nur beispielsweise erfolgte. Es ist aber nur ein einziger Zusatz beantragt worden, und zwar vom Herrn Dr. Haffner. Diesen können wir nicht aufnehmen, weil wir kein Gesetz über die Winzerordnung haben; wir haben nur einen Landtagsbeschuß, dem aber noch die A. h. Sanktion fehlt. Daher haben wir kein Winzergesetz; wird der von uns beschlossenen Winzerordnung die A. h. Sanktion erteilt, so ist schon durch diese bestimmt, daß die Gemeindebehörden dieselben handhaben werden. Ich glaube daher, daß dieser Beisatz nicht aufgenommen werden soll.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag selbst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen sammt der Marginalnote anzunehmen beabsichtigen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: §. 25 correspondirt mit §. 28 der Regierungsvorlage. Der Ausschluß hat im §. 25 die generelle Definition des Aus-

druckes „übertragener Wirkungskreis“ wörtlich aus dem Reichsgesetz aufgenommen. Der Ausschuss glaubt jedoch, sowie bei dem natürlichen oder selbstständigen Wirkungskreis, auch beim übertragenen die wichtigsten Funktionen desselben aufzählen zu sollen, und zwar aus dem Grunde, weil das ein Gesetz ist, welches wesentlich für die Landbewohner bestimmt ist. Wenn wir in diesem Paragraphen mit Hinweisung auf das Reichsgesetz nur sagen: Der übertragene Wirkungskreis wird durch die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt, so wird der einfache Landbewohner sehr wenig wissen, was der übertragene Wirkungskreis ist, ihm sind die Reichs- und Landesgesetze nicht so geläufig, um zu wissen, welche Verpflichtungen ihm aus denselben obliegen, und welche nicht. Es scheint aber doch wünschenswerth, daß man in der Gemeinde weiß, was denn zum übertragenen Wirkungskreis gehört.

Es wurde schon in der Generaldebatte von vielen und auch von mir betont, daß es einerseits sehr wünschenswerth ist, daß sich die Gemeinden zur Besorgung der ihnen im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte zusammenlegen, andererseits, daß man diesen Wirkungskreis so wenig als möglich ausdehne, während von einer dritten Seite gewünscht wird, denselben so viel wie möglich auszudehnen. Damit nun die Landbewohner und Gemeindeinsassen einen einigermaßen präzisieren Einblick in das sonst nebelhafte Gebilde des übertragenen Wirkungskreises bekommen, hat der Ausschuss geglaubt, jene Funktionen, welche nach den derzeit bestehenden Gesetzen bereits den Gemeinden zur Mitwirkung im übertragenen Wirkungskreise zustehen, aufzuführen, natürlich unpräjudiziell einer allfälligen Aenderung durch die künftige Gesetzgebung. Auch diese Aufzählung ist übrigens keine tarative, sondern nur eine demonstrative, und es soll dadurch in keiner Weise gesagt werden, daß den Gemeinden außer diesen Funktionen keine anderen zukommen; diese aber kommen ihnen jedenfalls zu, und sind die Wesentlichsten, die sie heut zu Tage zu besorgen haben, und mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz wird den Landbewohnern ein, wenigstens einigermaßen klares Bild gegeben, was jetzt in den übertragenen Wirkungskreis gehört.

Das waren die Gründe, welche den Ausschuss bewegt haben, diese Aufzählung aufzunehmen. Ich erlaube mir den Paragraphen so zu lesen, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen ist. (Liest §. 25 der Gemeindeordnung.)

Des haupt man n: Der Herr Regierungsrath hat das Wort.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich habe bereits die Ehre gehabt, in der Generaldebatte die Gründe anzuführen, weshalb die Regierung von der tarativen und auch von der beispieelsweisen Enumeration der Agenden des übertragenen Wirkungskreises Umgang genommen hat. Wollte jedoch die beispieelsweise Enumeration der Agenden beibehalten werden, so müßte die Mitwirkung bei der Ertheilung von GewerbeskonzeSSIONen hinwegbleiben, weil die Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1859, die durch ein Landesgesetz nicht geändert werden kann, eine solche Mitwirkung nicht kennt. In der Gewerbeordnung werden freie und konzeSSIONirte Gewerbe unterschieden. Die freien Gewerbe werden bei der Behörde angemeldet, die konzeSSIONirten ebenfalls bei der Behörde unter Nachweisung der vorgeschriebenen Bedingungen angesucht. Als Gewerbebehörde ist im letzten Hauptstücke der Gewerbeordnung die unterste politische Behörde bezeichnet.

Abg. M. v. Kaiserfeld (F. B. Weig): Ich habe schon im Ausschusse gegen jede Enumeration des übertragenen Wirkungskreises, sowohl gegen eine demonstrative als tarative, mich ausgesprochen. Ich schicke nur die Bemerkung voraus, daß die Frage nichts Prinzipielles in sich enthält, daß sie lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, der besseren Stylisirung und Deutlichkeit des Gesetzes ist. Die Gründe, die mich dazu bestimmten, sind kurz folgende:

Wenn Sie den Absatz, womit die Aufzählung eingeleitet wird, genau lesen, so ist er nicht so klar, daß Sie daraus entnehmen können, es sei damit wirklich eine demonstrative Aufzählung gemeint. Je nachdem Sie das größere Gewicht auf die Worte: „nach den dermal bestehenden Gesetzen“ oder auf das Wort „insbesondere“ legen, werden Sie finden, daß die Aufzählung eine tarative, oder aber, wenn Sie lediglich auf das Wort „insbesondere“ das Gewicht legen, daß sie eine demonstrative ist. Wenn Sie aber das Gewicht auf die Worte „nach den dermal bestehenden Gesetzen“ legen, dann sind Sie ganz gewiß, daß die Aufzählung tarativ ist. Es ist dieß nicht der Wille des Ausschusses, allein die Auslegung würde dahin führen, und es würde sich auch dafür ein Grund anführen lassen, nämlich der, daß dermalen keine andere Mitwirkung nach den Gesetzen besteht, während für die Zukunft eine weitere Mitwirkung noch möglich ist. Die Berufung auf die dermal bestehenden Gesetze macht also jedenfalls die Auslegung, ob die Aufzählung eine demonstrative oder tarative ist, sehr zweifelhaft.

Wenn man nun eine demonstrative Aufzählung damit motivirt, daß man den Gemeindevorständen da-

durch gleichsam einen Wegweiser gibt, worin denn der übertragene Wirkungskreis besteht, so möchte ich doch bezweifeln, ob dieß in das Gesetz gehört; ich glaube, dieß gehört ganz gewiß nur in eine Instruction. Eine solche Aufzählung aus dem Grunde, um den Gemeindevorständen einen Unterricht zu ertheilen, ginge beinahe von der Voraussetzung aus, daß ihre Fassungsgabe nicht der Art ist, daß sie wüßten, was eigentlich im übertragenen Wirkungskreise zu thun ist? Wenn wir nun aber diese Fassungsgabe so gering annehmen, so müßten wir noch weiter gehen, und auch annehmen, daß ihre Fassungsgabe zu gering ist, um unterscheiden zu können, ob die Aufzählung eine tarative oder demonstrative sei? Ich glaube nun, daß dann die Folge die wäre, daß, wenn die Aufzählung für eine tarative gehalten wird, welche Vermuthung auch jedem andern Interpretator nahe liegt, die Gemeinden verführt sein würden, allenfalls einem Auftrage zur Mitwirkung, der nicht genau in dieser Aufzählung enthalten ist, Folge zu leisten, zu verweigern.

Ich finde also, daß eine solche Aufzählung, wenn sie auch nur eine demonstrative wäre, nur zur Verwirrung Anlaß geben kann. Auch im Reichsrathe hatte der Ausschuss eine Aufzählung der Functionen des übertragenen Wirkungskreises aufgenommen, und diese Aufzählung hatte er tarativ gefaßt. Er ist nämlich, wie unser Herr Berichterstatter im Reichsrathe sagte, von der ganz richtigen Anschauung ausgegangen, daß die Freiheit der Gemeinde am besten gesichert wird, wenn ihr so wenig als möglich Regierungsgeschäfte übertragen werden, wenn der ihr übertragene Wirkungskreis so klein als möglich ist. Um nun zu verhüten, daß nicht außerhalb eines Reichsgesetzes den Gemeinden Regierungsgeschäfte übertragen werden können und sollen, hat sich der Ausschuss bemüht, den übertragenen Wirkungskreis kennzuzeichnen. Diese tarative Aufzählung ist gefallen, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil sie erschöpfend nie gegeben werden kann. Die Gesetzgebung ist in einer fortwährenden Fortbildung begriffen, was heute besteht, wird morgen vielleicht geändert, und morgen wird vielleicht durch die Gesetze eine Mitwirkung in Anspruch genommen, die heut zu Tage nicht besteht. Es ist daher eine tarative Aufzählung, wenigstens der Zukunft gegenüber, eine reine Unmöglichkeit.

Es ist aber auch gegenüber der Vergangenheit eine Unmöglichkeit, denn man ist gar nicht im Stande, alle Verordnungen, die im Verwaltungswege erschienen sind, alle Gesetze in der Justizpflege so vor Augen zu haben, daß man eine vollständige Aufzählung des übertragenen

Wirkungskreises geben könnte. Bedenken Sie nur, in welch' vielen Fällen die Mitwirkung des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen wird? Im Strafprozeß, im adeligen Richteramte, bei Todesfallsanzeigen u. s. w., Sie können das nicht enumeriren. Darum vermeiden Sie auch eine demonstrative Aufzählung, weil diese nur die Vermuthung hervorrufen könnte, daß der Gemeindevorsteher zu einer Mitwirkung, welche hier nicht ausdrücklich aufgenommen ist, sich für nicht verpflichtet hält, und dieselbe verweigern könnte.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld an, daß die Aufzählung, welche im §. 25 gegeben werden will, nicht vollständig ist, und nicht vollständig sein kann; zweitens aber sind die Bestimmungen darüber, was in den übertragenen Wirkungskreis gehört, der Natur der Sache nach vorübergehend; sie müssen sich nach den verschiedenen Verhältnissen der Zeit, nach den besonderen Umständen ändern. Aus diesem Grunde, glaube ich, gehören diese Bestimmungen auch nicht in ein Gesetz, welches einen bleibenden Charakter so viel als möglich ausdrücken soll, und daher glaube ich, mich dem Antrage des Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld anschließen zu sollen.

Abg. Janeschitsch: Auch ich erlaube mir in dieser Angelegenheit eine Aeußerung zu machen; ich werde mich zwar nicht in einer gediegenen Rede aussprechen, werde mich aber so viel als möglich verständlich machen. Hier ist ein Gemeindegesetz gebildet; allein man spricht von Autonomie, von Rechten u. dgl., die man den Gemeinden zugewiesen hat. Nun hier ist denselben im selbstständigen Wirkungskreise manches zugewiesen, aber was ist da zugewiesen? Erhaltung der Straßen, Gesundheitspolizei, also eigentlich nur Verpflichtungen, welche anzunehmen man auch verpflichtet ist. Allein, wenn man den Gemeinden auch im übertragenen Wirkungskreise auch nur Lasten aufbürdet, und ihnen keine Rechte gibt, so können sie selbst diese nicht durchführen; denn hier sieht man keine Rechte, sondern nur Verpflichtungen, Lasten und Sorgen. Denn ich erkenne nicht, wo hier ein Recht sein soll, bei der Mitwirkung zur Kundmachung der Gesetze, zur Zustellung behördlicher Erlässe u. s. w.; wenn man das alles bekommt, so ist man es durchzuführen nicht im Stande, weil man in der Gemeinde gar keine Rechte hat. Ueberall gibt es ja Leute, welche sagen, was kann mir der Gemeindevorsteher anhaben? Er hat kein Recht mit mir, er hat nichts mit mir zu befehlen; will ich's, so thue ich's, will ich nicht, so ist's auch recht. Freilich, man will Alles den Gerichten zuweisen, allein dann müßte

bei jeder Kleinigkeit die Gemeinde, welche drei, vier Stunden vom Gerichte entfernt liegt, bei demselben einschreiten. Ich glaube, dieser Wirkungskreis, der uns da zugewiesen ist, ist derart, daß man sich hier keinen Vortheil denken kann.

Landeshauptmann: Wünschen der Herr Abgeordnete einen speziellen Antrag auf irgend eine Erweiterung des Wirkungskreises zu stellen?

Abg. Janeschitsch: Ja, ich möchte den Antrag stellen, daß den Gemeinden wenigstens die kleineren Civil- und Strafsachen, Bagatellsachen und das Vergleichsverfahren zugewiesen werde, daß man nicht wegen jeder Kleinigkeit sich in einen langwierigen Prozeß u. s. w. einlassen zu müssen genöthigt sein wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Nach der Regierungsvorlage ist im §. 57 dasjenige gegeben, was früher der Herr Vorredner sprach: „In so weit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straffanktion aussprechen, und insoweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.“ Ich glaube, das was der Herr Vorredner will, ist hier im Gesetze enthalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Mein verehrter Freund von Kaisersfeld hat ganz richtig bemerkt, daß das keine Prinzipien, sondern nur eine Frage der Zweckmäßigkeit sei, ob man eine Enumeration der Funktionen des übertragenen Wirkungskreises aufnehmen solle oder nicht. Ich habe früher die Gründe kurz entwickelt, welche den Ausschuss zu der Ansicht bewogen haben, es sei zweckmäßig, eine solche Enumeration vorzunehmen, und ich sehe mich auch durch die dagegen vorgebrachten Gründe in dieser Anschauung durchaus nicht erschüttert.

Es wurde geltend gemacht, man könne in Zweifel sein, ob die Aufzählung demonstrativ oder tarativ sei. Wenn ich die Sache sowohl dem Wortlaute als dem Sinne nach in's Auge fasse, so kann ich nicht einen Moment zweifelhaft sein, daß hier nur eine beispieleweise Aufzählung enthalten ist, nachdem es heißt: „In dieser Beziehung obliegt den Gemeinden nach den dermal bestehenden Gesetzen insbesondere die Mitwirkung bei folgenden...“ Das Wort „insbesondere“ bezeich-

net doch ganz zweifellos, daß außer diesen angeführten Funktionen möglicherweise auch noch andere bestehen können; es kann mir die Aufzählung als keine zweifelhafte erscheinen. Sollte jedoch dennoch ein Zweifel bestehen, so könnte dieser beseitigt werden, wenn die Worte: „nach den dermal bestehenden Gesetzen“ weggelassen würden, und einfach gesagt würde: „In dieser Beziehung obliegt den Gemeinden insbesondere die Mitwirkung u. s. w.“ Wir haben aber im Ausschusse diese Worte: „nach den dermal bestehenden Gesetzen“ deshalb ausdrücklich beigelegt, um für die Zukunft kein Präjudiz zu begründen, was übrigens auch selbstverständlich ist, daß nämlich damit keiner künftigen Gesetzgebung vorgegriffen wird.

Wenn der Herr Abgeordnete M. v. Kaisersfeld meint, die Majorität des Ausschusses habe diese Aufzählung nur deshalb gemacht, um den Gemeindevorstehern eine Belehrung zu geben, so ist dieß unrichtig aufgefaßt. Nicht bloß um den Gemeindevorsteher zu belehren, sondern um überhaupt auf dem Lande, den Landbewohnern, den Gemeindefassen ein Bild davon zu geben, was der übertragene Wirkungskreis umfaßt, ist die Aufzählung aufgenommen worden; darin liegt der Zweckmäßigkeitsgrund, und der ist um so mehr am Platze, als wir ja wünschen, daß sich die Gemeinden zusammenlegen sollen, und ein Bild dessen haben müssen, worin der Wirkungskreis derselben besteht.

Herr Dr. v. Kaisersfeld bemerkte, die Aufzählung sei nicht vollständig, und könne, weil vorübergehend, auch nicht vollständig sein; allein, so vorübergehend auch die einzelnen Bestimmungen sein mögen, und so vorübergehend auch die Art und Weise der Mitwirkung sein mag, so sind doch die hier aufgefaßten Punkte jedenfalls bleibende, denn wahrscheinlich wird es immer Einquartirung, Refrutarung, Schubwesen, Vorspann geben; diese werden immer bleiben, wenn auch noch so viele einzelne Verwaltungsvorschriften sich ändern. Auch im Gesetze vom 17. März 1849 wird dem übertragenen Wirkungskreis ein ähnlicher Platz angewiesen, wie hier. Daß dieß in Zukunft wieder anders werden kann, versteht sich von selbst.

Herr M. v. Kaisersfeld hat auch auf den Reichsrath hingewiesen. Ich glaube, da waren ganz andere Verhältnisse maßgebend; der Reichsrath hat das Gesetzgebungsrecht für das ganze Reich gehabt. Damals war die Majorität im Ausschusse der Anschauung, man solle den übertragenen Wirkungskreis tarativ feststellen, um nicht die Gemeinden durch den übertragenen Wirkungskreis erdrücken zu lassen. Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, den ich fort und fort theile, daß die Ge-

meinden nur dann kräftig erhalten werden können, wenn sie so viel wie möglich auf ihr selbstständiges Leben beschränkt werden, und wenn sie nur dann auch im übertragenen Wirkungskreise Funktionen zu erfüllen haben, wenn die Mitwirkung der Gemeinden für den Staat unabweislich ist. Im Reichsrathe war die Majorität des Ausschusses der Ansicht, die einzelnen Funktionen tarativ aufzuzählen. Daß der Reichsrath dieß nicht that, erklärt sich, wie ich schon bemerkt habe, aus den großen Verschiedenheiten der einzelnen Länder. Man konnte also die Bestimmungen nicht aufnehmen; dieß, und weil sich auch eine andere Anschauung, die den übertragenen Wirkungskreis sehr erweitert wünschte, geltend gemacht hatte, waren die Gründe, warum man dort, im Reichsrathe, zu keiner tarativen Aufzählung kommen konnte. Wir in Landtagen sind nicht berufen, eine tarative Aufzählung zu machen, weil wir die bestehenden Gesetze nicht ändern und uns nur an das halten können, was besteht.

Was die Aufzählung selbst betrifft, so wird vom Herrn Regierungskommissär das Bedenken erhoben, daß hier auch die Mitwirkung bei der Ertheilung von Gewerbskonzessionen aufgeführt ist. Diese Mitwirkung besteht ja jetzt und in nichts Anderem, als daß man den Gemeindevorstand bei Gewerben, welche noch der Konzession bedürfen, einvernommen hat, dieß soll nun auch ferner geschehen. Uebrigens würde ich für meine Person nichts dagegen haben, wenn dieß von Seite der Staatsbehörde nicht mehr geschieht; aber jetzt geschieht es in der Regel auf diese Art. Ich lege daher gar kein besonderes Gewicht darauf, ob dieser Punkt bleibt oder nicht.

Was endlich die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Janeschitsch betrifft, so erlaube ich mir vor Allem seinen Antrag vorzutragen. Derselbe lautet: „Der h. Landtag wolle auch beschließen: daß den Gemeinden, falls etwas von übertragenen Geschäften denselben zugewiesen wird, ihnen auch einige Strafrechte und die Durchführung von Bagatellsachen in Streitsachen zugewiesen werden sollen“. Was diesen Antrag betrifft, so geht er vor Allem weit über die Kompetenz des Landtages hinaus. Wir im Landtage hier sind nicht in der Lage zu bestimmen, ob und inwiefern gewisse Funktionen der Gerichte an die Gemeinden zu übertragen seien, ob und inwiefern sie Entscheidungen in Bagatellsachen haben, ob und inwiefern sie strafrechtliche Befugnisse ausüben sollen.

Abgesehen davon, daß dieß gar nicht in der Kompetenz des Landtages liegt, würde es auch ganz und gar dem widerstreiten, was wenigstens ich für eine An-

schauung vom übertragenen Wirkungskreise habe. Die Vergleichsversuche sind ohnehin bereits im §. 24, Absatz 11 als ein den Gemeinden zustehendes Recht aufgenommen. Ein Strafrecht den Gemeinden zu überlassen, dagegen, meine Herren! würde ich, so lange ich noch ein Wort reden kann, entschieden sprechen. Das Strafrecht zu üben, ist ein Recht des Staates und nur das Gericht selbst als solches kann überhaupt einen Bürger zu einer Strafe ziehen; ich erkenne nur einen Ausspruch einer Schuldbarkeit durch ein Gericht, nicht aber durch jemanden Anderen. Nie und nimmer würde ich für meine Person einer solchen Bestimmung zustimmen, wodurch den Gemeinden ein Strafrecht eingeräumt würde. Etwas Anderes ist ein Strafrecht und etwas Anderes ist die Zwangsgewalt zur Handhabung gewisser Polizeianordnungen, wie dieß bereits von meinem sehr verehrten Freunde Waser in der Generaldebatte hervorgehoben wurde. Zu einer solchen Zwangsgewalt zur Handhabung gewisser polizeilicher lokaler Anordnung ist die Gemeinde vollkommen berufen, diese werden vollkommen genügen, um dem Gemeindevorsteher das nöthige Ansehen und seinen Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben. Aber außerdem noch dem Gemeindevorsteher oder der Gemeinde überhaupt ein Strafrecht in der Beziehung einzuräumen, daß die Gemeinde in gewissen Fällen allgemeine Gesetze handhabe und ein Strafrecht im Namen des Staates ausübe, dagegen spreche ich entschieden. Ich halte dafür, daß in einem freien Rechtsstaate eines der Hauptprinzipien das ist, daß die Justiz und Administration gänzlich getrennt werden, und aus dieser Rücksicht kann ich nie dafür sein, der Gemeinde ein Strafrecht im höheren Sinne einzuräumen.

Ich kann mich daher nur gegen den Antrag des Herrn Abg. Janeschitsch aussprechen, und glaube, daß er aus den angeführten Gründen nicht angenommen werden solle, weil er die Kompetenz, die uns eingeräumt ist, überschreitet und unserer Gesetzgebung etwas zumuthet, was uns nicht zusteht. Ich halte daher den Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, in seinem vollen Umfange aufrecht.

Landeshauptmann: Wird der Antrag des Herrn Abg. Janeschitsch unterstützt?

Abg. Janeschitsch: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: In Folge des Antrages des Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld wird nun eine Trennung der verschiedenen Alinea's nothwendig sein. Ich werde daher zuerst das erste Alinea des §. 25 und die Marginalnote „b) übertragener“ (Wirkungskreis) zur

Abstimmung bringen. (Liest das 1. Alinea des §. 25 der Gemeindeordnung.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Das Prinzip, um das es sich nun handelt, und gegen welches der Antrag des Herrn M. v. Kaiserfeld gerichtet ist, liegt im zweiten Alinea dieses Paragraphen. Dasselbe lautet: (Liest das zweite Alinea des §. 25 der Gemeindeordnung.) Diejenigen Herren, welche hier keine Aufzählung wünschen, werden dieses Alinea ablehnen, diejenigen, die für eine Aufzählung sind, es aber annehmen, wornach dann später für den Fall, daß sich das h. Haus für eine Aufzählung entscheidet, die Abstimmung über die verschiedenen Punkte zu folgen hätte. Diejenigen Herren, welche die Aufzählung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es

ist die Minorität; sonach entfällt die Abstimmung über die folgenden Punkte und es sind die Funktionen des übertragenen Wirkungskreises überhaupt nicht aufzuzählen.

Wir sind sonach mit diesem Hauptstücke fertig, und nachdem es bereits 2 Uhr vorüber ist, glaube ich, dürfte es angemessen sein, die heutige Sitzung zu schließen.

Nächste Sitzung: morgen 10 Uhr; Tagesordnung: die Fortsetzung der heutigen.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Abends 5 Uhr zu einer Plenarversammlung ein.

Wird noch Etwas bemerkt? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr, 20 Minuten.

